

Band 5, Lieferung 1

# HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts † und Hans Joachim Schneider

Nachtrags- und Registerband, erste Lieferung

Prostitution; Strafen und Maßregeln;

Strafrechtsreform; Tierquälerei; Fahrlässige Tötungsdelikte;

Umweltkriminalität; Kriminalistik; Strafaussetzung

zur Bewährung, Bewährungshilfe und

Führungsaufsicht; Strafvollzug: Untersuchungshaft;

Strafvollzug: Erwachsenenbildung.



Berlin 1983

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEWYORK

## **Nachtrags- und Registerband, erste Lieferung**

Prostitution	Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider
Strafen und Maßregeln	Von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg
Strafrechtsreform	Von Prof. Dr. Ulrich Weber
Tierquälerei	Von Rechtsanwalt Dr. Klaus Wiegand
Fahrlässige Tötungsdelikte	Von Prof. Dr. Wolf Middendorff
Umweltkriminalität	Von Ltd. Kriminaldirektor a. D. Günther Bauer
Kriminalistik	Von Ltd. Kriminaldirektor a. D. Günther Bauer
Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	Von Prof. Dr. Michael Walter
Strafvollzug: Untersuchungshaft	Von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz
Strafvollzug: Erwachsenenbildung	Von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz

Erscheinungsdatum: Juni 1983

ISBN 3 11 00 9717 6

©

Copyright 1983 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Saladruk Steinkopf & Sohn, Berlin 36

Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

## PROSTITUTION

### 1. Begriff der Prostitution

Die Prostituierte gibt sich zum Zwecke der Bestreitung ihres Lebensunterhalts in der Regel ohne Gefühlsbeteiligung gegen Entgelt – Geld oder sonstigen materiellen Gewinn – wahllos vielen Partnern, meist Männern, die sie für gewöhnlich nicht kennt, zum Geschlechtsverkehr oder anderen Sexualhandlungen hin. Nach ihrer eigenen Meinung und nach der Auffassung ihrer Bezugspersonen (Zuhälter, Bordellwirte) geht sie einem Berufe nach, der in einer Dienstleistung besteht, nämlich darin, kurze, unpersönliche Sexualkontakte anzubieten. In der Sicht der öffentlichen Meinung läßt sie sich zum Sexualobjekt erniedrigen. Sie beutet ihre eigene Sexualität und die ihrer Kunden aus, indem sie – gefühlsmäßig gleichgültig – ihre Sexualbeziehungen rein kommerzialisiert. Die Gesellschaft beurteilt ihre Tätigkeit als sozialabweichendes Verhalten, weil ihr Geschlechtsverkehr nicht in stabilen zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb von Ehe und Familie stattfindet und weil er grundsätzlich nicht auf Fortpflanzung, Vermehrung und Kindererziehung und deshalb auch nicht auf die Erhaltung der Gesellschaft abzielt. Die Prostituierte macht ihren Körper für ihre Kunden zum reinen sexuellen Lustobjekt, um daraus finanziellen Gewinn zu schlagen. Zwar werden vor- und außereheliche Sexualbeziehungen in den modernen Industriegesellschaften geduldet, wenn die Paare, die sich lieben und heiraten wollen, sich dabei diskret und taktvoll verhalten. In der finanziellen Ausbeutung der Sexuallust anderer sieht die Gesellschaft indessen ein egoistisches, sozialfeindliches Verhalten, das sie sozial abwertet. Die Prostituierten werden deshalb als Randgruppe gebrandmarkt und aus der Gesellschaft weitgehend ausgeschlossen, obgleich sie für die sexuell Unbefriedigten, Perversen, Fremden in der Gesellschaft eine wichtige Ventilfunktion erfüllen. Die phantasierte Prostitution, z. B. ihre populärwissenschaftliche Darstellung, übersteigt bei weitem ihre wirkliche Bedeutung. Nur zu oft reagieren die Massenmedien und die öffentliche Meinung auf Prostitution in gefühlsmäßiger, moralisierender, dramatisierender Weise. Selbst bei Kriminologen und Praktikern der Strafrechtspflege kann man mitunter eine mangelnde Distanz zu ihrem Objekt der Forschung beobachten. Sie verschlimmern damit nur das persönliche und soziale Problem. Nicht selten verfolgt die Bevölkerung Berichte der Massenmedien über Prostitution und Zuhältereien mit „wollüstigem Schaudern“. Das ist keine Haltung, die eine vernünftige Kontrolle der Prostitution erleichtert.

### 2. Geschichte der Prostitution

In der Geschichte gab es neben der gewerbsmäßigen Prostitution die religiöse und gastliche Prostitu-

tion. Die jungen Babylonierinnen mußten den Tempel der Istar aufsuchen, um dort darauf zu warten, daß ein beliebiger Fremder sie zum Geschlechtsverkehr im Istarhain aufforderte. Sie erhielten dafür eine Münze nach dem Gutdünken des Fremden, die als geheiligtes Geld galt und der Göttin gehörte. Nach Vollzug des Verkehrs, der die Bedeutung eines religiösen Rituals hatte, konnte das junge Mädchen nach Hause zurückkehren, weil es seine einmalige Pflicht der Fruchtbarkeitsgöttin gegenüber erfüllt hatte. Eine gehobene Form der Prostitution war das Hetärenum in Griechenland. Die Hetären waren musikalisch ausgebildet und auf geistigem Gebiet soweit erzogen, daß sie auch den Gebildeten unter ihren Besuchern verstandesmäßig zu folgen und mit ihnen eine Unterhaltung zu führen vermochten. Ihre Standbilder wurden neben denen der großen Männer aufgestellt, und sie waren Heldinnen von Dramen und Gedichten. Die japanischen Geishas haben eine ähnliche Stellung wie die Hetären. Sie sind in Tanzen, Singen und anderen Unterhaltungsarten ausgebildet und bedienen ihre Gäste im Teehaus. Sie sind keine gewöhnlichen Prostituierten, sondern sie wählen ihre Sexualpartner aus. Reste der gastlichen Prostitution, die es noch heute bei den Eskimos gibt, haben sich in Mitteleuropa bis ins Mittelalter erhalten: Der Gast durfte die Nacht mit der Frau, der Tochter oder der Magd des Gastgebers „auf guten Glauben“, d. h. in der Erwartung verbringen, daß keine Schwängerung eintrat.

Die Heere der Kreuzfahrer wurden bereits von einem Dirnentroß begleitet. Die Landsknechtstruppen des Dreißigjährigen Krieges kannten sogar die Dienststellung eines „Hurenweibels“, eines Feldweibels, der unter dem Dirnentroß für Ordnung sorgte. Das Konzil von Konstanz (1414 bis 1418) lockte etwa eintausend Prostituierte an. Hauptsammelort der Prostitution war im Mittelalter bis in die Renaissance hinein das Badehaus, das einen allgemeinen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens bildete. In Japan ist heute noch die Badehausprostitution, aber auch die Prostitution in Stundenhotels und durch sogenannte Masseusen in Hotels weit verbreitet.

Seit den zwanziger Jahren nimmt die kasernierte Bordellprostitution (George J. Kneeland 1917; Howard B. Woolston 1921) ab. An ihre Stelle tritt immer mehr eine heimliche Prostitution in Massagesalons und „Taxi Tanzhallen“ (Paul G. Cressey 1932), in denen man gegen eine geringe Gebühr „Taxi Girls“ zum Tanzen auffordern konnte. Diese jungen Damen waren gelegentlich zur Prostitution bereit.

### 3. Erscheinungsformen der Prostitution

Man unterscheidet die Prostitution entweder nach dem Ort, an dem die Dirnen „auf den Strich“

gehen (sich anbieten) oder die Prostitution ausüben: Haus-, Bar-, Hotel-, Bordell-, Straßen-, Theater-, Lokal-, Eisenbahn- oder Kraftfahrzeugprostitution oder nach dem Beruf, den sie gerne zur Verschleierung ihrer wahren Tätigkeit angeben oder noch wirklich ausüben: Bar- und Tischdamen-, Kellnerinnen-, Serviererinnen- oder Tänzerinnenprostitution. Von der Prostitution, die durch das organisierte Verbrechen betrieben wird (Call-Girl-Ringe), trennt man die halborganisierte Prostitution, die durch Photomodell-Agenturen, Spezial-Kosmetiksalons oder Privat-Sexklubs vermittelt wird. Die unorganisierten Prostituierten, die ihre eigenen Manager sind, machen durch Zeitungsanzeigen (Hostessen, Photomodelle) auf sich aufmerksam oder treffen ihre Kunden in Tanzcafés, Nachtclubs und Diskotheken. Neben der Berufsprostitution steht die nichtberufsmäßige Teilzeitprostitution: Teenager, die im Elternhaus leben und regelmäßig die Schule besuchen, prostituieren sich – ohne Wissen ihrer Eltern – an Nachmittagen oder an einzelnen Wochenenden (Dorothy Heid Bracey 1979, 58). Hausfrauen aus der Mittelschicht treffen sich – ohne Wissen ihrer Ehemänner – mit ihren Partnern in Hotelzimmern, um ihrer Langleweiligkeit zu entfliehen und sich ein wenig Taschengeld nebenbei zu verdienen.

Neben einer unhygienischen Prostitution entwickeln sich in verstärktem Maße neuerlich hygienischere Formen der Prostitution. Die unhygienische Prostitution ist gekennzeichnet durch ihre Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten, durch ihre Verbindung mit Kriminalität und durch ihre starke soziale Abwertung. Als Beispiel für diese Art kann die Prostitution in Polen dienen, weil man sie dort durch die Behörden drastisch zu unterdrücken versucht und dadurch in die Illegalität treibt. Nach dem 2. Weltkrieg ist die Prostitution in Polen ständig angestiegen. Die Zahl der Prostituierten wurde vor etwa zehn Jahren auf mehr als 10000 geschätzt (Leszek Lernell 1973, 304–311). Sie ist besonders in Warschau und in den polnischen Hafenstädten weit verbreitet. Man unterscheidet verschiedene Arten der Prostitution in Polen: Die Straßenprostituierten verkehren mit ihren Partnern in Trümmern, in Parks, an Stränden und abgelegenen Stellen (z. B. in Kellern, in Hauseingängen, im Treppenhaus, auf dem Boden). Die Restaurantprostituierten begeben sich mit ihren Partnern am häufigsten in die Wohnungen ihrer Kuppler und Zuhälter, in die Wohnungen ihrer Partner, in ihre eigenen Wohnungen oder in gemietete Taxis. Das Restaurant ist lediglich ein Anbahnungsort. Die Gesellschaftsprostituierten verfügen über eine eigene, gut eingerichtete Wohnung. Sie unterhalten Beziehungen mit einer kleinen Zahl von Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen und die sie ihren Bekannten weiterempfehlen. Die Zeit des Zusammentreffens wird am häufigsten telefonisch vereinbart. Die Hotelprostituierten steigen in Großstadt-

hotels ab. Mit ihren Kunden knüpfen sie telefonisch Bekanntschaften an, und sie laden ihren Partner in ihr Zimmer ein oder schlagen vor, in sein Hotelzimmer zu kommen. Nicht selten nehmen sie die gutbezahlten Dienste der Hotelportiers in Anspruch, die ihnen die Partner auch von außerhalb des Hotels zuführen (Leszek Lernell 1973, 304–311). 82 Prostituierte im Alter von weniger als 25 Jahren hat Magdalena Jasińska (1964) in Warschau interviewt. Sie hat ein Jahr und zwei Jahre nach den Erstinterviews Nachuntersuchungen vorgenommen. 51 % der von ihr untersuchten Prostituierten kamen aus der Arbeiterschicht, 18 % vom Land und 5 % aus der Intelligenzschicht. Bei drei Vierteln der Elternhäuser mangelte es an elterlicher Leitung und Kontrolle, 51 % hatten keinen Elementarschulabschluss, 86 % ihre Ausbildung unterbrochen. Drei Viertel aller Prostituierten liefen von Zuhause weg. Sie fühlten sich im Elternhaus wegen des ständigen Streits und wegen des zerrütteten Ehelebens der Eltern nicht wohl. Die Prostituierten, die gelegentlich auch beim Geschlechtsverkehr mit ihren Kunden sexuelle Befriedigung empfanden, begingen zu 84 % Straftaten: Beischlafdiebstähle, Erpressungen und Raubüberfälle zusammen mit ihren Zuhältern und Kupplern. Die Freunde und Ehemänner der Prostituierten organisierten die Rechtsbrüche. Die Kunden wurden in einen Hinterhalt gelockt und überfallen. Da sie jeden Skandal vermeiden wollten, zeigten sie die Prostituierten und ihre Zuhälter nicht an. Auch vandalistische Handlungen wurden den Kunden gegenüber begangen. Der Diebstahl wurde für die meisten Prostituierten zum wesentlichen Element ihrer „beruflichen“ Karriere (Magdalena Jasińska 1964, 363–376).

Neben dieser Art der Prostitution, die man auch noch in westeuropäischen und nordamerikanischen Industrieländern findet und die in den Entwicklungsländern weit verbreitet ist, entwickelt sich in Nordamerika und Westeuropa eine hygienischere Prostitution, die man als Wirtschafts- oder Teilzeitprostitution oder als hochprofessionalisierte Prostitution von „Sexualtechnikerinnen“ bezeichnen kann. Diese Prostitutionsform ist wenig mit Geschlechtskrankheiten und kaum mit Kriminalität (allenfalls mit Wirtschaftskriminalität) belastet. Da sie sich besser sozial einordnet, nicht gemeinlästig ist und da sie sich wirksamer zu tarnen und zu verschleiern versteht, ist sie auch kaum sozial geächtet. Die beteiligten Frauen und Mädchen fühlen sich weniger ausgebeutet und nicht als Sexualobjekte degradiert. Industrieunternehmen, Herstellerfirmen von Waren, versuchen ihre Hauptabnehmer, Handelsfirmen, dadurch zu für sie günstigen langfristigen Verkaufsverträgen zu veranlassen, daß sie die Manager der Handelsfirmen durch „Prostituierte“ unterhalten lassen, die sich nicht als solche zu erkennen geben und die von den Industrieunternehmen bezahlt werden. Sekretärinnen, Fotomodelle, Lehrerinnen, Tänzerinnen, Schauspielerinnen

nen, Hausfrauen übernehmen diese einträgliche Nebenbeschäftigung. Es handelt sich meist um attraktive, gepflegte, charmante junge Damen, die man zum Essen und Tanzen ausführen kann, die sich zu benehmen wissen und die für eine Nacht mit ihrem Partner das Hotelzimmer teilen. Man lädt diese jungen Damen auch zu einem Herrenausflug übers Wochenende auf eine Yacht ein. Diese „Teilzeitprostituierten“ werden hoch bezahlt und üben ihre Tätigkeit in einer angenehmen, entspannten und gepflegten Atmosphäre aus. Wirtschaftsmanager äußern die Meinung, daß es keine engere persönliche Beziehung zwischen Männern gibt, als mit denselben Frauen geschlafen zu haben. Da die Manager meist verheiratet sind und den Skandal der Offenlegung ihrer „Abenteuer“ fürchten, besitzen sie ein Druckmittel für gegenseitiges Wohlverhalten im wirtschaftlichen Bereich.

Handelt es sich bei der skizzierten Prostitutionsform um „käufliche Sexualität“ für gehobene Bevölkerungsschichten, so sind die sexuellen Dienste in vielen modernen Massagesalons in Nordamerika und Westeuropa für den kleinen Mann gedacht. Es herrscht eine öffentliche Verwirrung, ob in Massagesalons sexuelle Dienste geleistet werden oder nicht. Nach außen hin lassen die Massagesalons behaupten, daß sie keine sexuellen Sonderleistungen erbringen. Das trifft auch oft zu. Wenn ein Kunde den Massagesalon betritt, den die Masseuse aus irgendeinem Grunde nicht leiden kann, leugnet sie ihm gegenüber jede Möglichkeit sexueller Sonderleistungen ab. Auf diese Weise erhält sie sich ihre Selbstachtung: „Ich bin keine gewöhnliche Prostituierte. Ich bediene nur Kunden, die ich gern leiden mag“ (Paul K. Rasmussen, Lauren L. Kuhn 1978, 813). Sexuelle Sonderleistungen werden von einzelnen Masseusen mit einzelnen Kunden im Massageraum vereinbart, in dem sie mit Kunden allein sind. Das gibt zahlreichen Masseusen Gelegenheit, ihre Sexualität unter Anwendung hochentwickelter Sexualtechniken, diskret und unter hygienischer Kontrolle zu „vermarkten“. Die Masseusen, Damen aus der Mittelschicht im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, mit angenehmem Äußeren und liberalen Sexualauffassungen, besitzen im Massagesalon bequeme Arbeitsbedingungen bei guter Bezahlung. Daß nicht alle Massagesalons sexuelle Sonderleistungen erbringen und daß solche Sonderleistungen ins Ermessen der einzelnen Masseuse gestellt werden, ermöglicht es vielen Masseusen, sich nicht als sozialabweichend zu definieren und sich auch nicht als sozialabweichend abstempeln zu lassen. Die volle Tätigkeit vieler Massagesalons und vieler Masseusen bleibt im Zwielicht, im Halbdunkel. Nebeneinnahmen werden in vielen Massagesalons für folgende sexuelle Sonderleistungen von einzelnen Masseusen erzielt: manuelle sexuelle Erregung, oral-genitale Sexualkontakte und Geschlechtsverkehr. Zahlreiche Masseusen begrenzen ihre sexuellen Sonderleistungen um Umfang, in der

Art und im Personenkreis, den sie bedienen. Sie bemühen sich darum, sich bei der Erbringung sexueller Sonderleistungen gefühlsmäßig nicht zu beteiligen. Ihren Freunden und Ehemännern gegenüber können sie auf diese Weise einige Tätigkeiten einräumen, ohne ihnen alles sagen zu müssen. Denn die Masseuse ist in einem aufreizenden Milieu mannigfaltigen Versuchungen und Druckphänomenen der Konkurrenz ausgesetzt, denen sie mitunter nur schwer zu widerstehen vermag. In einem solchen Milieu, in dem eine Aufsplitterung und Verteilung der Sexualität und eine Zuteilung und Nichtzuteilung je nach persönlicher Sympathie möglich ist, lernt man schnell, Sexualtechniken mit professioneller Meisterschaft anzuwenden und sich an die Besonderheiten und Einstellungen der Kunden zu gewöhnen.

Hochbezahlte Spezialprostituierte sind auch in Bordells tätig. Als „Stiefelfrauen“ „behandeln“ sie zusammen mit einigen „Dienerinnen“ in kleinen Folterkammern ihre Kunden mit sado-masochistischen Praktiken. Es handelt sich meist um Stammkunden, die pro „Behandlung“ 1500,- DM zahlen müssen (Jürgen Kahmann, Hubert Lanzerath 1981, 80/81).

#### 4. Die Prostitution als soziales System

Alle Prostituierten tun zwar im wesentlichen daselbe. In der modernen hochzivilisierten Gesellschaft teilt sich die Prostitution jedoch in eine Fülle von Erscheinungsformen auf, um durch einen Ausfilterungsprozeß den verschiedensten Bedürfnissen und Interessen Rechnung tragen zu können. Durch ein System der Aussonderung, der Verteilung im Raum und des gegenseitigen Abstandhaltens wird die Variationsbreite der Begegnungsmöglichkeiten mit verschiedenen Typen von Prostituierten begrenzt und die Anonymität der Begegnung vermindert. In der Hierarchie der Prostitutionsformen wird die Straßen- und Autoprostitution ganz unten eingestuft. Die Prostitution in Massagesalons oder die Anzeigenprostitution (z. B. durch Photomodellagenturen) nimmt eine mittlere Position ein. Die Elite der weiblichen heterosexuellen Prostitution bilden die „Call-Girls“. Zwar kann auch ein „Call-Girl“ in ihrer devianten Karriere einmal auf der Straße angefangen und sich dann „hochgearbeitet“ haben. Gleichwohl vermeiden die verschiedenen Typen von Prostituierten einen zu engen Kontakt. Die Vertreterinnen der höheren Formen schauen jeweils verächtlich auf die niedrigeren Formen herab. Straßen- und Autoprostituierte sind deshalb so minder geachtet, weil sie nahezu jeden Kunden akzeptieren und weil sie große Zahlen von Kunden zu niedrigem Preis schnell und unpersönlich abfertigen. Die allerniedrigste Form der Prostitution ist die Bordellprostitution gealterter Prostituiertes, die sich in einem Bordellhinterhof mit alten, häßlichen,

behinderten und betrunkenen Männern abgeben müssen. Das „Call-Girl“ akzeptiert demgegenüber nur eine kleine Zahl ausgewählter Kunden, die hohe Preise zahlen können. Sie wird nicht nur wie die Straßenprostituierte im voraus in Geld bezahlt, was das Geschäftsmäßige der Begegnung verdeutlichen und gleichzeitig verhindern soll, daß der Kunde ohne Bezahlung verschwindet. Das „Call-Girl“ erhält wertvolle Kleider, Juwelen oder die Miete für ihr Luxusappartement als Gegenleistungen.

In der öffentlichen Meinung wird die Straßen- und Autoprostitution als ein wahlloses, chaotisches und völlig ungeordnetes Phänomen beurteilt. Daß eine solche Sichtweise nicht der Wirklichkeit entspricht, hat Bernard Cohen (1980) herausgearbeitet, der in New York City durch unmittelbare Feldbeobachtung und informelle Interviews zwei Jahre lang die Straßen- und Autoprostitution untersucht hat. Cohen hat für seine Beobachtungen ein Kraftfahrzeug benutzt, und er hat alle seine Erfahrungen sofort auf einen Kassettenrecorder diktiert. Er stellte fest, daß die Straßen- und Autoprostitution eine wohlgeordnete Subkultur bildet. Jede Prostituierte hat ihren festen „Standplatz“ am Gehweg, von dem aus sie die langsam vorbeifahrenden Autofahrer auf sich aufmerksam zu machen versucht. Diesen festen Standplatz, mit dem sie sich so sehr identifiziert, daß sie an ihm „Quasi-Eigentümer-Rechte“ geltend macht, besitzt sie aus folgenden Gründen: Sie kennt das Gebiet um ihren Standplatz herum so gut, daß sie sich notfalls leicht und schnell verstecken oder auch bei Gefahr flüchten kann. Ihre Stammkunden wissen, wo sie zu finden ist. Ihr Zuhälter kann sie gut überwachen. Ihre Mitbewerberinnen halten so weit Abstand, daß sie mit ihnen konkurrieren kann. Innerhalb des Prostitutionsbezirks sind die Straßen- und Autoprostituierten nach ihrem Alter, ihrer Attraktivität und nach den sexuellen Diensten, die sie anbieten, in einer bestimmten Ordnung verteilt. Schon etwas ältere und weniger attraktive Prostituierte würden sich unter jungen, hübschen Mädchen nicht halten können. Deshalb sucht sich jede ihren Platz oder bekommt ihn von ihren Mitbewerberinnen oder den Zuhältern angewiesen. Insofern reguliert und kontrolliert sich die deviante Subkultur selbst. Autoprostituierte benutzen auch immer wieder denselben „Stellplatz“, zu dem sie ihre Kunden leiten, um dort die vereinbarten sexuellen Handlungen mit ihnen auszuführen. Auf diese Weise kann ihr Zuhälter sie vor Angriffen ihrer Kunden am besten schützen und sie gleichzeitig wirksam kontrollieren. Der Zuhälter genießt im kriminellen Milieu kein großes Ansehen, weil er keine besonderen Fähigkeiten – wie z. B. der Berufseinbrecher – besitzt. Er ist bewußt modisch gekleidet, schmückt sich mit Juwelen, besitzt ein großes, modernes Auto und läßt auf jede Weise erkennen, daß es ihm nicht an Geld mangelt. Sein Prestige steht in Wechselwirkung zum Ansehen, das seine Prostituierten in der devianten Subkultur genießen. Die Prostitu-

ierte braucht ihren Zuhälter, weil er ihren „Beruf“ versteht und sie emotional stützt, weil er sie schützt, ihr die Regeln der devianten Subkultur beibringt und sie überredet, diese Regeln einzuhalten. Er kennt sich im kriminellen Milieu gut aus und wird von Kriminellen als Auskunftsperson und mitunter auch als Geldquelle benutzt.

Die Prostituierten können ihren devianten Lebensstil nur einige Monate bis etwa sechs oder sieben Jahre lang durchhalten. Die meisten Prostituierten geben nach zwei bis drei Jahren auf. Die wenigen, die ihr Geld zusammenzuhalten vermochten, kaufen sich eine eigene Boutique oder einen Friseursalon. Die meisten heiraten. Auf viele wartet kein vielversprechendes Leben, da sie keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und sich mit schlechtbezahlten Berufen (z. B. Toilettenfrau) begnügen müssen. Die Straßen- und Autoprostituierten, die durch die Art ihrer Kleidung und durch körperliche Ausdrucksbewegungen (z. B. Art ihres Ganges) auf sich aufmerksam machen, sprechen eine eigene Sprache, in der sie sich sehr offen und drastisch über sexuelle Vorgänge äußern. Sie „arbeiten“ in bestimmten Großstadtbezirken zusammen, um sich gegenseitig zu schützen und zu kontrollieren. Prostituierte, die im devianten Milieu längere Zeit überleben können, besitzen folgende Merkmale: Sie sind nicht gewalttätig. Sie stehlen nicht. Sie kommen mit ihren Mitbewerberinnen aus. Sie befolgen die Regeln der devianten Subkultur. Sie verhalten sich rücksichtsvoll und ehrerbietig gegenüber der Polizei. Sie besitzen ein angenehmes, ruhiges, eher kühles Naturell. Sie sind nicht rauschgiftsüchtig, und sie vermögen ihre Kunden zu kontrollieren. Gewalttätige, unehrliche, arrogante, aufgeblasene und rauschgiftsüchtige Prostituierte neigen dazu, mit anderen Prostituierten, mit Kunden oder mit der Polizei zusammenzustoßen. Prostituierte, die ihre Kunden betrügen, bestehlen oder berauben, sind auf die Dauer nicht in der Lage, genug zu verdienen, um als Prostituierte davon leben zu können. Sie werden körperlich verletzt oder mitunter auch getötet, weil sie sich in einem gefährlichen Milieu leichtsinnig verhalten. Straßen- und Autoprostitution entwickelt sich in Großstadtbezirken, die sich für dieses illegale „Geschäft“ eignen und die genug Möglichkeiten zur Flucht bieten. Diese Großstadtgebiete, die meist von armen Minderheiten bewohnt werden, die der Prostitution tolerant gegenüberstehen, sind gekennzeichnet durch Parks, Alleen, schöne Hotels, billige Absteigen, leere Bauplätze, verlassene Gebäude, Nachbars, schlechtbeleuchtete Parkplätze und Schnellimbibistuben, die noch spät abends geöffnet haben.

##### 5. Die Prostituierte als Opfer

Die Hälfte aller von Magdalena Jasińska (1964) befragten polnischen Prostituierten war bei ihrem

ersten Geschlechtsverkehr vergewaltigt worden. Nach einer japanischen Untersuchung (Jasuka Fujita, Juzaburo Hashimoto, Noriko Sato 1974) waren es sogar 67 % der jugendlichen Prostituierten. Viele der von Dorothy Heid Bracey (1979) untersuchten New Yorker jugendlichen Prostituierten, die im Alter bis zu 18 Jahren standen, waren als Kinder von ihren Eltern körperlich mißhandelt oder sexuell mißbraucht worden. Die psychische Fehlverarbeitung einer Vergewaltigung oder einer dauernden körperlichen Mißhandlung kann dazu führen, daß ein junges Mädchen eine prostitutive Karriere beginnt. Prostituierte sind opfergeneigte Personen, weil sie sich in viktimogene Situationen begeben, aus denen heraus häufig ein Prozeß des kriminellen Opferwerdens in Gang kommt. Der normale Bürger meidet in der Nacht dunkle, abseitige Großstadtgebiete und den Kontakt mit Fremden in diesen Bezirken zu dieser Zeit. Prostituierte sind nicht nur bösartigen Angriffen von Mitbewerberinnen und Straßenpassanten ausgesetzt, sondern sie nehmen auch in abgelegenen Großstadtgebieten Fremde während des Abends und der Nacht mit nach Hause, um Geschlechtsverkehr gegen Bezahlung mit ihnen zu haben. Zwischen 1962 und 1972 sind in München zwanzig Prostituierte eines gewaltsamen Todes gestorben (Richard Symanski 1981, 52). Prostituierte werden häufig von ihren Kunden angegriffen. Sie stehen nachts oftmals allein auf den Straßen in Großstadtbezirken, die hoch mit Kriminalität belastet sind. Sie tragen manchmal hohe Geldsummen mit sich herum. Das wissen jugendliche Räuber und Rauschgiftsüchtige, die ihnen die Handtaschen zu entreißen versuchen.

### 6. Ursachen der Prostitution

Gibt es viele Spielarten der Prostitution in den modernen Industriegesellschaften, so ist die Prostitution – nach ihrer jeweiligen Erscheinungsform – auch auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. So mag es durchaus vorkommen, daß die höheren Formen der Prostitution (z. B. Tätigkeit als „Call-Girl“) aus mehr oder weniger rationaler Motivation gewählt werden (Harry Benjamin, R. E. L. Masters 1964, 91). Im übrigen gibt es im wesentlichen fünf Erklärungsversuche zur Verursachung der Prostitution: die Anlagentheorie und ihre Weiterentwicklung, die sozioökonomische Theorie, der psychoanalytische und der lerntheoretische Erklärungsversuch, schließlich die sozialpsychologische Theorie der „Prostituiertenkarriere“, die Elemente des psychoanalytischen und des lerntheoretischen Erklärungsversuchs verarbeitet.

Lombroso und Ferrero haben (1894) die anlagentheoretische Interpretation begründet: Es gibt eine „geborene Dirne“, bei der typische Degenerationsmerkmale anatomischer und psychischer Art nachgewiesen werden können. Erich Wulffen spricht

(1931) davon, daß „im Weibe physisch und psychisch die Dirnennatur schlummert...“. Er fährt dann fort: „Die Prostitution ist unausrottbar, weil sie mit der psychophysischen Anlage des Weibes zusammenhängt.“ Kurt Schneider hat (1926) diesen Ansatz weitergeführt. Er untersuchte in den Jahren 1913 und 1914 in Köln 70 eingeschriebene Prostituierte, die unter Gesundheitskontrolle standen, und veröffentlichte deren Lebensläufe. Er teilte sie nach den Kriterien „ruhig-phlegmatisch“ und „unruhig-sanguinisch“ ein. Zu den Ruhigen zählte er über zwei Drittel, zu den Unruhigen etwa ein Drittel seiner Fälle. Er nahm eine „Abwägung zwischen Schicksals- und Anlagefaktoren“ vor. Es war für ihn indessen nur denkbar, daß eine Frau zur gewerbsmäßigen Dirne wird, „wenn die ganze Persönlichkeit dieser Lösung in übermächtiger Weise entgegenkommt“. In den Jahren 1924 und 1925 nahm er eine Nachuntersuchung an 62 noch erreichbaren Probandinnen vor, von denen noch 19 unter Gesundheitskontrolle standen. Von den 43 Kontrollentlassenen waren 32 verheiratet und lebten mit ihren Ehemännern zusammen. Alle eingeschriebenen Prostituierten beklagten sich bitter über ihre polizeiliche Abstempelung. Unter den 62 wieder ermittelten Prostituierten fand Kurt Schneider 14 Frauen, die ihm charakterologisch nicht auffielen, 21 Schwachsinnige, 15 Frauen mit „psychopathischen“ Zügen und 12 Schwachsinnige mit „psychopathischen“ Merkmalen. Er kommt zu dem Schluß: „Es handelt sich bei den meisten Mädchen wohl nicht um ausgesprochen psychopathische Persönlichkeiten, sondern um Menschen mit abnormen Charakterzügen.“ Ebenfalls 70 Prostituierte haben Siegfried Borelli und Willy Starck (1957) in München mit den Methoden der Exploration, der Verhaltensbeobachtung und mit psychodiagnostischen Testverfahren untersucht. Sie stellten Infantilität, eine psychische Unreife, eine „sittlich defekte Anlage“ und Lebensuntüchtigkeit bei ihren Probandinnen fest, die unfähig waren, dauerhafte soziale Bindungen einzugehen. Anlagemäßig vorgegebene Minderwertigkeiten und negative Kindheitseinflüsse wirkten in die gleiche Richtung, indem sie die Bildung des psychischen Gleichgewichtes und damit die Ausreifung der Persönlichkeit verhinderten. Nach Borelli und Starck ist die Prostitution kein Problem einer übersteigerten Sexualität der Prostituierten. Sie stellten vielmehr Beeinträchtigungen des Selbstgefühls, Empfindungen der Angst und gestörte Familienverhältnisse fest. Die von ihnen ermittelten psychischen Mängel halten sie für „anlagemäßig mitbedingt“. Sie konnten aufgrund ihrer Untersuchungen bestätigen, „daß ein nicht unerheblicher Teil der Prostituierten an angeborenen psychischen Mängeln leidet...“ (1957, 250).

Die Vertreter der sozioökonomischen Verursachungstheorie gehen davon aus, daß die Mehrzahl der Prostituierten aus den unteren sozialen Schichten kommt. Die Lebensbedingungen dieser Bevöl-

kerungsschichten sind zu schlecht. Die jungen Mädchen aus diesen Schichten verdienen als Arbeiterinnen, Hausgehilfinnen, Kellnerinnen, als Chor-, Ballett- oder Kabarettgirls so wenig, daß sie davon nicht leben können und sich der Prostitution zuwenden müssen (August Bebel 1892; Abraham Flexner 1914). Da ihnen legale Berufe mit gutem Verdienst versperrt sind, verbleiben ihnen nur die Möglichkeiten einer „unproduktiven Altjungferenschaft“ oder eines geminderten sozialen Status als Prostituierte (Kingsley Davis 1966).

Den psychoanalytischen Erklärungsansatz vertreten z. B. Edward Glover (1960, 1969) und Harold Greenwald, der „Call-Girls“ in New York City psychotherapeutisch behandelt hat: Die Prostituierten müssen in ihrer Kindheit Ablehnung ertragen, so daß sich die Mädchen unerwünscht und ungeliebt vorkommen und jeder Liebe unwürdig fühlen. Aufgrund fehlender emotionaler Zuwendung ist eine Identifikation mit den Eltern unmöglich, so daß die Mädchen jeden psychischen Halt verlieren. Welche gestörten Eltern-Kind-Beziehungen im einzelnen zur Prostitution führen, ist unter den Psychoanalytikern umstritten. Die einen halten einen „Elektra-Komplex“ für entscheidend, der unbewußt darauf abzielt, von der Mutter als gehaßter Rivalin befreit zu werden und den Vater zu besitzen. Die Prostitution stellt sich dann im Regelfall der Enttäuschung als ein gegen den Vater gerichteter feindseliger Akt dar. Die anderen sehen die erste und wichtigste Ursache für die Prostitution darin, daß die Mutter ihre Tochter von den Kinderjahren an emotional bewußt oder unbewußt ablehnte. Wenn die Mädchen die Beziehung zur Mutter als unzulänglich erlebt hatten, wandten sie sich dem Vater oder einem Vatersersatz in der Hoffnung zu, von ihm das zu erhalten, was ihnen die Mutter verweigert hatte. Indem sie sich zur Prostituierten erniedrigt, will die erwachsene Frau ihre Mutter dafür bestrafen, daß sie ihr als Kind Liebe und Wärme vorenthalten hat. Das Geld wird der Prostituierten zum Symbol für diese nicht empfangene Wärme und Liebe. Doch erweist sich das Geld als unbefriedigender Ersatz. Es eckelt sie an. Deshalb gibt die Prostituierte es ihrem Zuhälter, um ihn als Mann noch stärker zu erniedrigen, als sie selbst sich herabsetzt, oder sie wirft ihr Geld einfach „zum Fenster hinaus“.

In Los Angeles hat James H. Bryan (1969 a) 33 „Call-Girls“ im Alter zwischen 18 und 32 Jahren untersucht. Er stellte fest, daß die Call-Girl-Anwärterinnen eine Lehre durchmachen. Die „Call-Girls“ erhalten von ihren Kunden Telefonanrufe und treffen mit ihnen in ihrer eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Kunden zusammen. Alle Call-Girl-Anwärterinnen hatten vor dem Beginn ihrer Karriere Kontakte mit anderen Call-Girls oder Zuhältern. Alle Anfängerinnen werden von erfahrenen Call-Girls – mitunter unter Aufsicht eines Zuhälters – angeleitet. Die Lehrzeit dauert zwischen zwei und

acht Monaten und wird in der Wohnung der „Lehrmeisterin“ durchgeführt, die 40 % bis 50 % des von ihrem Lehrling „erarbeiteten“ Lohnes erhält. Die Anfängerinnen werden in zwei wesentliche Dimensionen des Call-Girl-Daseins eingeführt: in die Wertstrukturen der Call-Girls und ihrer Zuhälter und in ihre Verhaltensstrukturen gegenüber Kunden, anderen Call-Girls und gegenüber Zuhältern. Die Anfängerin muß sich eine Klientel mit Hilfe ihrer „Lehrmeisterin“ aufbauen. Sie muß lernen, wie sie sich in „Problemsituationen“ zu verhalten hat, wann und wie sie ihr „Honorar“ am besten erhält, wie sie sich mit dem Kunden unterhält und wie sie möglichst viele Kunden anlockt, um sie dann so schnell und so bequem wie irgend möglich wieder loszuwerden, wenn sie ihr Geld erhalten hat. Die Anwärterinnen müssen in zwei Grundnormvorstellungen der Call-Girls eingeführt werden: Man muß mit möglichst geringem Aufwand ein Höchstmaß an Gewinn erzielen, selbst wenn man Rechtsnormen oder moralische Wertmaßstäbe verletzt. Prostitution ist ein genauso „ehrliches“, zumindest kein „unehrlicheres“ Verhalten als das tagtägliche Benehmen der „Spießbürger“ und ihrer Frauen. Um die „Ausbeuter auszubeuten“, ist jedes Mittel recht. Die Anfängerin lernt die Solidarität der Innengruppe der Prostituierten und ihrer Zuhälter. Sie wird der Außengruppe der „Spießbürger“ immer mehr verfremdet. Sexualtechniken, physische und sexuelle Hygiene sind demgegenüber untergeordnete „Lehrgegenstände“. In sexuelle Perversionen wird sie so gut wie überhaupt nicht eingeführt. Es wird ihr allerdings geraten, jeden Orgasmus beim Geschlechtsverkehr mit Kunden zu vermeiden.

Die Anlagetheorie überzeugt nicht, weil man die Anlagebedingtheit devianten Verhaltens nicht nachweisen kann. Jede Anlage ist notwendigerweise durch Sozialisierungseinflüsse wesentlich modifiziert. Der erweiterte Anlage-Umwelt-Ansatz befriedigt ebenfalls nicht, weil der Begriff der „Umwelt“ außerordentlich unbestimmt und undifferenziert ist. Die sozioökonomische Verursachungstheorie vermag nicht zu erklären, warum Mädchen aus allen Bevölkerungsschichten Prostituierte werden und warum sich nicht alle Mädchen aus den unteren Schichten der Prostitution anschließen. Jürgen Kahmann und Hubert Lanzerath haben (1981) bei ihrer Untersuchung Hamburger Prostituierten herausgefunden, daß sie aus allen sozialen Schichten stammten. Im übrigen haben sich die ökonomischen Lebensbedingungen der unteren Schichten und die Löhne der Arbeiterinnen so sehr verbessert, daß der sozioökonomische Erklärungsansatz heute veraltet ist. Der psychoanalytische Erklärungsversuch ist empirisch schwer nachweisbar. Immerhin ist richtig, daß die meisten Prostituierten ernsthafte Schwierigkeiten im Sozialisationsprozeß der Familie hatten. Der lerntheoretische Ansatz wird den heutigen Erscheinungsformen der Prosti-

tution weitgehend gerecht. Er erklärt indessen nur den zweiten Teil des Sozialprozesses der Prostitutionsverursachung. Bevor die Anfängerin den Lernprozeß durchlaufen kann, muß sie erst einmal für die Prostitution anfällig sein. Diese Anfälligkeit entsteht aufgrund gesamtgesellschaftlicher Einflüsse (einseitige materielle Orientierung bei relativ niedrigem Lohn gefährdeter Berufsgruppen, z. B. Kellnerinnen, Fotomodelle, Friseurinnen: Gefühl einer niedrigen Lebensqualität) und eines defekten Sozialisationsprozesses, den sie durchlaufen hat (Ablehnung, Vernachlässigung durch die Eltern, die Schule), leicht, zumal die Toleranz der Gesellschaft der Prostitution gegenüber immer größer wird.

Die sozialpsychologische Theorie der „Prostituiertenkarriere“, die Elemente des psychoanalytischen und des lerntheoretischen Erklärungsansatzes enthält, stellt einen „Interpretationskompromiß“ dar, der sich auf neuere empirische Daten stützen kann (Diana Gray 1978; Norman B. Jackman, Richard O'Toole, Gilbert Geis 1967, Nanette J. Davis 1971; Barbara Sherman Heyl 1979, James H. Bryan 1969 b) und dessen Stärke darin besteht, daß er die Dynamik und die Prozeßhaftigkeit der Verursachung deutlich macht. Es handelt sich um einen Prozeß, in dem alte Lebensstile, persönliche Identitäten, Rollen, Einstellungen verlernt und neue gelernt werden. Dieser Prozeß kennt Wendepunkte, die erlebt und durchschritten werden müssen. In diesem Prozeß spielen Fremd- und Eigeninterpretationen und -definitionen eine wesentliche Rolle. Das Mädchen lernt, den Austausch „Sexualität gegen Geld“ als Beruf anzusehen und wie eine Prostituierte zu denken und zu handeln. Nach der Theorie der „Prostituiertenkarriere“ kann man fünf Phasen der Prostitutionsverursachung unterscheiden:

- In der ersten Phase ist eine soziale Verfremdung und Isolation des Mädchens in seinem sozialen Nahraum beobachtet worden. Durch schlechte Beziehungen zu Vater und Mutter vermochte sich seine Beziehungsfähigkeit nicht auszubilden. Eine längere beständige Partnerbeziehung zu einem Freund konnte nicht aufgebaut werden. Das Mädchen fühlte sich einsam und verlassen in einer für es fremden, feindlichen oder gleichgültigen Welt. Seine Bedürfnisse nach Sicherheit, Zärtlichkeit, Schutz, Verständnis und Vertrauen wurden von seinen Eltern und Lehrern nicht befriedigt (Paul Le Moal 1965). Besonders dem Vater gegenüber entwickelte es eine äußerst feindselige Haltung. Weil es nicht genügend emotionale Zuwendung von seinen Eltern erhielt, konnte es sich mit ihm nicht identifizieren und keine Zielvorstellung als Ehefrau und Mutter für seine eigene Zukunft aufbauen. Sein Familienversagen setzte sich in Schule und Berufsausbildung fort, die es als langweilig und unbefriedigend erlebte. Es lief aus der Schule weg und wechselte häufig die Lehrstellen. Hinzu kamen

frühere Versuche der Eltern, ihre eigenen unbewußten persönlichen Schwierigkeiten auf ihre Tochter zu übertragen: „Meine Mutter hat mir schon immer prophezeit, daß ich 'mal auf dem Strich lande.“ „Mein Vater hat gesagt: Aus dir kann nur eine Hure werden.“ Solche und ähnliche negative Benennungen der beeinflussbaren Mädchen durch Eltern, Lehrer und Nachbarn wirkten stark auf die Selbstdefinition der Mädchen (Nanette J. Davis 1971). Familienentfremdung und -isolation machten für Prostitution empfänglich und anfällig.

- In der zweiten Phase sucht das Mädchen nach persönlichen Erfolgserlebnissen. Es befindet sich in instabilen Lebensbedingungen und in einer schlechten finanziellen Situation. Es ist mit sich und seiner Lage unzufrieden. Es möchte mehr Geld für sich zur Verfügung haben. Es möchte mit mehr Menschen zusammentreffen. Denn es empfindet sein Leben als langweilig. Es spielt mit dem Gedanken, Prostituierte zu werden. Es möchte gern mehr über Prostitution erfahren. Geringe intellektuelle Fähigkeiten und niedrige Arbeitswilligkeit stehen im Gegensatz zu seinem hohen Anspruchsniveau. Mit möglichst wenig Aufwand an Ausbildung und Arbeitsleistung möchte es möglichst große Erfolge erzielen. Es kommt mit irgendjemand in Kontakt, der mit Prostitution zu tun hat. Es entdeckt die Möglichkeit, „leichtes Geld“ zu machen. Es kommt zu der Erkenntnis, keinen anderen Beruf ergreifen zu können, in dem es mit seinen geringen Fähigkeiten und seiner niedrigen Leistungsbereitschaft auch nur annähernd so viel Geld verdienen könnte. Es erkennt, daß es eine zufriedenstellende Sexualpartnerin ist. Ihm kommt zum Bewußtsein, daß es ein für die Prostitution ausreichend angenehmes körperliches Aussehen besitzt.

- In der dritten Phase definiert das Mädchen oder die junge Frau sich selbst als Prostituierte. Sie entfernt sich in ihrem Denken und Handeln immer mehr von der normalen Welt der „Spießbürger“. Nach ihrer ersten Nacht als Prostituierte erhält sie Zuspruch und Ermutigung durch Zuhälter, andere Prostituierte und Bordellwirte. Vor allem das viele verdiente Geld wirkt ermutigend. Sie wird von anderen als Prostituierte etikettiert und akzeptiert das. Sie organisiert ihr ganzes Leben um ihre prostitutive Tätigkeit herum. Sie beginnt, einen prostitutiven Lebensstil zu führen.

- In der vierten Phase lernt sie, ihre Sexualität zu handhaben und zu vermarkten, ihre Sexualität zweckhaft und zielvoll einzusetzen. Es kostet sie zunächst Überwindung, aber sie gewöhnt sich schnell daran. In dieser Phase eignet sie sich die Verhaltensweisen und Einstellungen der Prostituierten ihren Mitbewerberinnen, ihren Kunden und ihren Zuhältern gegenüber an.

- In der fünften Phase leuchtet ihr ein, ihre Tätigkeit als Prostituierte vor sich selbst und anderen zu rechtfertigen. Sie nimmt eine „Berufsideologie“ an, die mannigfaltigen Zwecken dient. Ihre

Kunden sind für sie Ausbeuter, weil sie sie auf diese Weise besser ausnutzen kann. Die Prostitution verhindert in ihrer Sicht Vergewaltigungen und Lustmorde, weil sie so weniger moralische Konflikte hat. Sie überredet sich selbst: „Ich bedauere es nicht, Prostituierte zu sein, weil ich Menschen damit helfe. Viele Männer, die zu mir kommen, suchen Zuneigung und Freundschaft. Sie wollen mit mir sprechen, weil sie menschliche Probleme haben.“ Alle Frauen sind für sie Prostituierte, weil sie sich mit dieser Behauptung gegen Brandmarkung und Herabsetzung verteidigen will. Ihre Kolleginnen sind nach ihrer Ideologie ehrlicher und hilfreicher als andere Frauen, weil sie mit ihnen zusammenleben muß. In Wirklichkeit sind die Beziehungen zwischen Prostituierten konfliktuell, von Streit, Mißtrauen, Abneigung und mangelnder Solidarität erfüllt.

Weil sie diesen Fünfphasenprozeß nicht vollständig durchlaufen haben, leben viele Prostituierte in zwei Welten: im Wertsystem der Prostitution und im traditionellen konventionellen Wertsystem. Sie sind stolz auf ihre Kinder. Sie „opfern“ sich für diejenigen, die „hilflos“ und von ihnen abhängig sind. Ihre Prostituiertentätigkeit wird vor ihrer Familie und ihren Nachbarn sorgfältig geheim gehalten. Sie entpersonalisieren ihre Prostituiertenrolle. Diese Rolle spielt in ihrer Gedankenwelt eine Person, zu der sie nur vage Beziehungen haben.

Die sozialpsychologische Theorie der „Prostituiertenkarriere“ wird auch durch eine Studie unterstützt, die sich mit Stripteasetänzerinnen befaßt, die eine enge Beziehung zur Prostitution haben. Mit den Methoden der Beobachtung und des Interviews haben James K. Skipper und Charles H. McCaghy (1970) 75 Stripteasetänzerinnen in 10 Großstädten der USA untersucht. Die Frauen befanden sich im Alter zwischen 19 und 45 Jahren; 60 % von ihnen waren 20 bis 30 Jahre alt. Stripteasetänzerinnen sind Mädchen und Frauen, die ihren Lebensunterhalt damit verdienen, daß sie sich in sexuell aufreizender Weise vor einem dafür bezahlenden Publikum entkleiden. Skipper und McCaghy stellten bei ihren Probandinnen zeitige physische Reife, frühe sexuelle Erfahrung, sexuelle Anziehungskraft, Abwesenheit des Vaters aus dem Elternhaus während der Kindheit und Jugend der Mädchen, Mangel an Zuneigung und elterlichem Verständnis, zeitige Unabhängigkeit und frühes Verlassen des Elternhauses durch die Mädchen fest. Wenn der Vater anwesend war, hatte er einen zerütenden Einfluß auf die Familie. Wenigstens 60 % der Stripperinnen kamen aus unvollständigen und zerstörten Familien, in denen sie wenig Beachtung und Zuneigung gefunden hatten. Von 35 durchschnittlich ein- bis eineinhalb Stunden interviewten jungen Frauen hatte nur eine genügend Talent und Ausbildung, um in einem anderen legalen Beruf mehr Geld zu verdienen. Die Karriere der meisten Stripperinnen verlief folgendermaßen: eine Tendenz zu exhibitio-

nistischem Verhalten, eine Gelegenheitsstruktur, die Striptease als berufliche Alternative nahelegte, und das plötzliche Gewahrwerden leicht zu erlangender Belohnungen für das Strippen. Alle Probandinnen lebten in Großstädten mit Klubs und Theatern, in denen Striptease üblich war. Sie waren alle ziemlich attraktiv, ein Umstand, der ihnen ihre Einstellung durch Vermittlungsbüros und Arbeitgeber sicherte. In nahezu allen Fällen erfuhren sie ihre Qualifikationen für das Strippen durch Freunde, Arbeitgeber, Vermittler oder Bekannte.

### 7. Die Bordellwirtin als Unternehmerin

Ein Bordell, ein Haus, in dem die Prostituierten ihrer Tätigkeit nachgehen, ist ein illegales Unternehmen, in dem ständig unsichere und unbeständige menschliche Begegnungen stattfinden. Es handelt sich um eine unkontrollierbare, unkooperative Umgebung, in der ein Bordellwirt oder eine Bordellwirtin unerwartete, unvorhersagbare Problemsituationen meistern muß. Die Lebensgeschichte einer Bordellwirtin, die in ihrer Jugend als Prostituierte tätig gewesen war, hat Barbara Sherman Heyl (1979) erarbeitet, indem sie mit ihrer Probandin drei Jahre lang Interviews führte. Sie interviewte ferner die Eltern, Freunde und den Arzt ihrer Probandin sowie Prostituierte aus dem Bordell, das ihre Probandin leitete. Sie zog schließlich Briefe, private Dokumente und Gerichtsakten heran. Da es sich beim Bordell der Probandin um ein Haus handelte, das sich die Unterweisung junger Prostituiertes zur Aufgabe gemacht hatte, konnte Sherman Heyl beobachten, wie die Bordellwirtin die jungen Anfängerinnen unterrichtete. Sie erlernten die grundlegenden Techniken und Regeln des „Berufs“. Im Rollenspiel wurden sie mit Selbstverteidigung und damit vertraut gemacht, wie man Kunden behandelt. Sie wurden in die Wertvorstellungen der devianten Subkultur eingeführt und systematisch der konventionellen, konformen Gesellschaft verfremdet. Die Bordellwirtin hatte als Leiterin eines illegalen Unternehmens zunächst alle die Schwierigkeiten, die ein legaler Unternehmer auch hat: Finanzierung, Werbung, Nachwuchs. Darüber hinaus mußte sie mit mannigfaltigen Problemsituationen fertig werden, da es sich um ein illegales Unternehmen handelte: Die Prostituierten versuchten, sich ihrer Kontrolle zu entziehen und ihre Autorität herauszufordern. Sie litten unter seelischen Depressionen und unter psychosomatischen Beschwerden. Die Zuhälter versuchten, ihre Anweisungen zu mißachten. Die Polizei versuchte, ihr strafbare Handlungen nachzuweisen. Die Kunden beschwerten sich und waren unzufrieden. In allen diesen Problemsituationen mußte die Bordellwirtin versuchen, ihre Interpretation und Definition der Situation durchzusetzen. Das erforderte ein hohes Maß an psychischer, devianter Energie.

### 8. Die Prostituierte, ihre Kunden und ihre Zuhälter

Geschlechtskrankheiten wurden in der Vergangenheit häufig durch Prostitution verbreitet. Da sie überhaupt seltener geworden sind und da die hygienischeren Formen der Prostitution – zumindest in den modernen Industriestaaten Westeuropas und Nordamerikas – zunehmen, ist die Prostitution kein so großer Gefahrenherd für die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten mehr (Richard Symanski 1981, 49). Das gilt allerdings nur bedingt für die heimliche unkontrollierte und die „Baby-Prostitution“, wie die Prostitution der 14- bis 18jährigen Mädchen genannt wird. Die meisten erfahrenen Prostituierten überprüfen ihre Kunden vor dem Geschlechtsverkehr auf Geschlechtskrankheiten. Sie nehmen dauernd Penizillin oder andere Antibiotika ein. Sie lassen sich regelmäßig ärztlich untersuchen. Alkohol- und Drogenmißbrauch kommen zwar unter den Prostituierten vor. Sie sind aber bei weitem nicht so häufig, wie gemeinhin angenommen wird (etwa bei 4 % bis 9 % der Prostituierten). Sie trinken oft Alkohol und nehmen häufig Drogen aus Ekel und Abscheu vor ihrem Gewerbe. Sie versuchen auf diese Weise, sich den wahllosen Geschlechtsverkehr psychisch zu erleichtern. Andere gehen der Prostitution nach, um ihren Alkohol- oder Drogenmißbrauch finanzieren zu können. Die Mehrheit der Prostituierten leidet weder an Nymphomanie, an einem krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb, noch an Frigidität, Gefühlskälte. Die meisten Prostituierten sind auch keine Lesbierinnen, sondern empfinden sexuell außerhalb ihres Gewerbes relativ normal. Die Prostituierte wird selten zur Prostitution gezwungen. Sie ergreift ihren „Beruf“ meist aus Eigeninitiative, nachdem sie sich informiert hat. Als Hauptgrund für ihre „Berufswahl“ geben die Prostituierten finanzielle Schwierigkeiten an. Als zweiter Grund wird erstaunlicherweise der Umstand genannt, mit vielen verschiedenen Männern zusammentreffen zu können (Gilbert Geis 1975, 332). Prostituierte haben gegenüber Männern keine allgemeine Abneigung, wie häufig behauptet wird. Einige mögen sie, einige mögen sie nicht, viele sind ihnen egal. Sie fühlen auch in dieser Hinsicht verhältnismäßig normal. Die meisten Prostituierten äußern weder Bedauern noch Reue über ihre „Arbeit“. Wird die Prostitution in die Illegalität gedrängt, so steht die Prostituierte vor dem Dilemma, einerseits Kunden werben, andererseits ihre „wahre“ Identität verschweigen zu müssen. Dieses Dilemma läßt sie häufig Opfer von Nötigung und Erpressung werden. Denn viele Taxifahrer und Hotelportiers z. B. beuten ihre Kenntnis der „wahren“ Identität der Prostituierten aus. Sie werden ihre nichtzahlenden Kunden oder verlangen sogar Geld von ihr. Die Prostituierten sind wegen ihres psychisch belastenden, abstoßenden Gewerbes und wegen ihrer konflikt-

haften Persönlichkeitsstruktur relativ häufig selbstmordgefährdet.

Mitunter entsteht ein politischer Skandal, wenn sich herausstellt, daß Regierungsmitglieder oder Wirtschaftsführer Call-Girls aufgesucht haben (z. B. die Affäre der Prostituierten Christine Keeler mit dem britischen Verteidigungsminister John Profumo). Da solche einflußreichen Persönlichkeiten mit Call-Girls oder Party-Girls verkehren, werden Prostituierte mitunter zur politischen oder Wirtschaftsspionage benutzt (z. B. der Fall der Mata Hari, die während des 1. Weltkriegs als Doppelagentin von den Franzosen erschossen wurde).

Der Kunde ist für die Prostituierte ein notwendiges Übel. Der Mehrzahl der Prostituierten ist es gleichgültig, ob ein Kunde schön oder häßlich, ob er jung oder alt ist. Wesentlich ist den meisten Prostituierten nur, ob der Kunde bequem, nicht pervers und nicht schwierig, sondern schnell und leicht sexuell zu befriedigen und ob er großzügig ist. Facharbeiter und Seeleute werden wegen der genannten Eigenschaften als Kunden geschätzt. 69 % der männlichen Bevölkerung haben zu irgendeiner Zeit in ihrem Leben einen oder zwei Kontakte mit Prostituierten. Häufigere Erlebnisse mit Prostituierten haben nur 15 % bis 20 %. Lediglich 3,5 bis 4 % der Gesamttriebbefriedigung der männlichen Bevölkerung entfällt auf die Prostitution (Alfred C. Kinsey, Wardell B. Pomeroy, Clyde E. Martin 1955, 549/550). Viele Kunden wollen sich mit der Prostituierten unterhalten. Die einen verlangen nach mitmenschlicher Nähe, die die Prostituierte in der Regel nicht zu geben vermag. Die anderen suchen Prostituierte der Kuriosität wegen auf. Ein von vielen Kunden bevorzugtes Gesprächsthema ist die Frage: „Wie gerät ein so nettes Mädchen auf die schiefe Bahn?“ Viele Prostituierte, die diese ihnen oft gestellte Frage langweilig und lächerlich finden, haben sich eine möglichst rührselige Geschichte ausgedacht, die entweder völlig oder zu einem großen Teil unwahr und erfunden ist, die aber von ihren Kunden gern geglaubt wird.

Die Frage, warum die Kunden die Dienste einer Prostituierten in Anspruch nehmen, ist bisher in der kriminologischen Forschung nur höchst unzulänglich bearbeitet worden. Diese Frage ist indessen ebenso wichtig wie das weit öfter erörterte Problem, warum ein Mädchen zur Prostituierten wird. Denn ohne ihre Kunden, die ihre Dienste nachfragen, könnte die Prostituierte nicht leben. Motive wie Neugier, Unruhe, Abenteuerlust, Interesse an Perversionen, Stärkung schwindender Männlichkeit, Wunsch nach Abwechslung, Vergleich mit der Ehefrau und Feindseligkeit ihr gegenüber erscheinen allzu oberflächlich. In Einzelfällen mag der Alkohol oder eine günstige Gelegenheit während einer Reise oder einer Tagung eine Rolle spielen. In seltenen Fällen können folgende Gründe maßgeblich sein: Der Mann will sich sein Vorurteil bestätigen lassen, daß Frauen gefühlskalt sind. Er

will das Leben der Prostituierten ändern, er will sie „bekehren“. Er möchte sich mit seinen sexuellen Erlebnissen großtun. Er ist impotent bei Frauen, die er liebt. Er besitzt sexuelle Fähigkeiten nur bei Frauen, die er als minderwertig ansehen kann. Er entwickelt ein Mitgefühl mit den Prostituierten und identifiziert sich mit ihren Zuhältern. Die Unsitte früherer Zeiten, sich als junger Mann der Mittelschicht durch eine Prostituierte in die Sexualität einführen zu lassen, gehört wohl der Vergangenheit an. Wesentlich häufiger als alle bereits genannten Gründe dürfte das Bestreben sein, die Prostituierte als Ersatz für eine Partnerin zu nehmen, zu der man aus mannigfaltigen Gründen (z. B. körperliche Unansehnlichkeit, fortgeschrittenes Lebensalter) keinen Zugang findet. Eine sexuelle Episode mit einer Prostituierten ist zudem die einfachste und bequemste Form der sexuellen Befriedigung für einen Mann, der keine Gefühle, keine sozialen Beziehungen und nicht viel Geld „investieren“ will. Wenn zwei Freunde nacheinander mit derselben Prostituierten verkehren, mag das auch für versteckte Homosexualität sprechen. Alle diese Gründe leuchten die Komplexität der Beziehungen zwischen der Prostituierten und ihren Kunden indessen nicht annähernd aus (Charles Winick, Paul M. Kinsie 1971, 193–209). Unbewusstes Verlangen nach gefühlsmäßiger Wärme und Geborgenheit, die der Mann weder bei seiner Mutter noch bei seiner Ehefrau gefunden hat, und ein unbewusstes Minderwertigkeitsgefühl sind bei der Entscheidung einer großen Zahl von Männern wirksam, eine Prostituierte aufzusuchen. Was der Mann in seiner Beziehung zu seiner Mutter und zu seiner Ehefrau unbewusst vermisst, sucht er vergeblich bei der Prostituierten. Sexualität ist hierbei für das wirklich gesuchte Gefühl des Verstehens und der Mitmenschlichkeit zwischen Mann und Frau nur ein Symbol. Was bei der Fehlbegegnung mit der Prostituierten vergeblich gesucht und nicht gefunden wird, sind gefühlsmäßige Wärme und mitmenschliches Verstehen. Deshalb versuchen viele Call-Girls die Rolle von Sozialarbeiterinnen zu spielen. Sie befriedigen nicht nur die sexuellen Bedürfnisse ihrer Kunden, sondern auch deren Wünsche nach Beruhigung, Vertraulichkeit, Entspannung, Abenteuer und Selbstbestätigung (Richard Symanski 1981, 81/82).

Viele Prostituierte, viele Kuppler, viele Praktiker der „Sittenpolizei“ behaupten: Der Zuhälter schlägt seine Prostituierten. Er nimmt ihnen ihr ganzes Geld weg. Er verspielt ihr Geld. Er führt junge Mädchen der Prostitution zu. Er macht sie mit List und Gewalt gefügig und hält sie mit Gewalt und Drogen in der Prostitution. Ob diese Behauptungen zutreffen, ist bisher kriminologisch nicht erwiesen. Das enge Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Prostituierte und ihrem Zuhälter beruht auf mehreren Faktoren: Einerseits bedarf die Prostituierte eines wirksamen Schutzes und einer durchgreifenden Hilfe sowohl vor anderen und neu-

en Konkurrentinnen als auch gegenüber zahlungsunwilligen oder gewalttätigen und perversen Kunden. Andererseits spielt das rein persönliche menschliche Motiv eine entscheidende Rolle. „Die Frau, die sich durch ihr Gewerbe jeden Kontaktes zur Gesellschaft begeben hat und sich vereinsamt fühlt, will einen Menschen haben, der ihr ganz allein gehört. . . Sie läßt ihm Anzüge machen und will, daß er sich das Beste kauft, damit sie sich mit ihm zeigen kann und damit er besser aussieht als die Freunde all der anderen Mädchen. Der Zuhälter wird also systematisch von seiner Dirne zu dem Drohnendasein erzogen und gerät mindestens in dem gleichen Maße in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Dirne wie es umgekehrt der Fall ist“ (Borelli-Starck 1957, S. 38/39). Zuhälter halten sich die Prostituierten in der Bundesrepublik immer weniger. Es gibt heute nicht nur den gewaltsamen, kriminellen Zuhälterttyp, sondern auch den weichen, arbeitsscheuen Parasiten, der der Gesellschaft nicht gefährlich, sondern allenfalls lästig ist. Der Zuhälter ist für die Prostituierte ebenso ein Statussymbol wie der Ehemann für seine Ehefrau. Die Prostituierte braucht ihren Zuhälter, um ihre Einsamkeit, ihre soziale Isolation und ihre Anonymität zu überwinden. Die Beziehung zwischen dem Zuhälter und seiner Prostituierten beurteilt man noch am zutreffendsten, wenn man ihre Ähnlichkeit mit der Ehemann-Ehefrau-Beziehung herausarbeitet. Die umgekehrten ökonomischen Rollen bilden freilich im Zuhälter-Prostituierten-Verhältnis die Besonderheit (Travis Hirschi 1969, 202). Dieses Verhältnis ist konfliktthaft und instabil. Ein ständiger Wechsel von Zuhälter zu Zuhälter ist deshalb für viele Prostituierte typisch. Sie halten sich zwar einen Zuhälter, streben aber gleichwohl eine ganz andere Beziehung an: „Sie träumen fast ausnahmslos von einem ‚älteren, verständnisvollen, zärtlichen und liebevollen‘ Mann, der sie umhegt und ‚umsorgt‘, bei dem sie sich ‚geborgen fühlen‘ können. Sie möchten von diesem Mann nicht als ‚Hure‘ behandelt, sondern als Frau akzeptiert werden“ (Dorothea Röhr 1972, 136).

### 9. Prostituierte und ihre Kinder

Zahlreiche Prostituierte haben Kinder. Die Hamburger Prostituierten, die Jürgen Kahmann und Hubert Lanzerath (1981) untersucht haben, hatten zur Hälfte (50,6 %) keine Kinder. Etwa ein Drittel (28 %) hatte ein Kind. 13 % hatten zwei, und weniger als 10 % hatten drei und mehr Kinder. Obgleich die Prostituierten als „tier- und kinderlieb“ gelten, wirkt sich die Prostitution – wie Lieselotte Pongratz (1964) herausarbeitete – in folgender Weise nachteilig auf die Prostituiertenkinder aus:

– Zahlreiche Kinder wurden von ihren Verwandten abgelehnt und in die Familie nicht aufgenommen, weil sie Prostituiertenkinder waren. Die An-

nahme der Kinder durch Adoptiv- und Pflegeeltern erwies sich als schwierig, weil man Erbschäden befürchtete. Pongratz fand keinerlei Anhaltspunkte für solche Schäden.

– Auf eine Heimeinweisung reagierten die Kinder wegen mangelnder individueller Zuwendung mit ganz erheblichen Verzögerungen und Störungen in ihrer Entwicklung (Hospitalismusschäden). Im Alter von acht Jahren waren bei diesen Kindern häufig schwere neurotische Verhaltensstörungen und schulisches Versagen zu bemerken.

– Falls die Kinder bei ihren Müttern blieben, entwickelten sie sich in ihren ersten Lebensjahren zwar ganz zufriedenstellend (günstiger als die Heimkinder). Wegen des häufigen Partnerwechsels ihrer Mutter, wegen dauernder Streitigkeiten der Ehegatten, wegen asozialer Lebensformen, ungünstigen Erziehungs- und Wohnverhältnissen zeigten die Kinder aber in ihrer Jugend erhebliche Anpassungs- und Erziehungsschwierigkeiten. Die Prostituiertenkinder, die in normalen Pflegefamilien großgeworden waren, entwickelten sich demgegenüber befriedigend.

Hatten die meisten Prostituierten als Kinder selbst unter einer unruhigen, unsteten und ungeborbenen Kindheit zu leiden, so gelang es ihnen als Mütter nicht, ihren Kindern bessere Entwicklungschancen zu bieten. Die moralische Abwertung der Prostituierten durch die Gesellschaft wirkte sich darüber hinaus nachteilig auf die Entwicklung der Prostituiertenkinder aus.

### 10. Zuhältere, Kuppelei und Menschenhandel

Mit dem Strafrecht kann man die Prostitution nicht ausrotten. Gleichwohl versucht man es immer wieder. Man unterscheidet hierbei drei Reaktionsarten:

– Der Prohibitionismus kriminalisiert die Prostitution; er stellt sie unter strafrechtliches Verbot.

– Nach dem Abolitionismus ist zwar die Prostitution unerwünscht und sollte beseitigt werden. Da man das indessen nicht erreichen kann, kriminalisiert man das gesamte Umfeld der Prostitution, um sie mittelbar zu treffen und ihre Ausbreitung zu verhindern. Das Fördern und Ausnutzen der Prostitution wird unter Strafe gestellt. Bordelle und Straßenprostitution sind verboten.

– Der Regulationismus beschränkt die Prostitution auf Bordelle und auf Bezirke, in denen die Prostituierten ihrem Gewerbe nachgehen können.

Wenn man erkannt hat, daß man das Prostitutionsmilieu nicht durch das Strafrecht beseitigen kann, sollte man wenigstens versuchen, es so kriminalitätsfrei wie möglich zu machen. Kunden werden z. B. Opfer der Prostituierten (Raub, Diebstahl, Betrug). Prostituierte werden z. B. Opfer der Kunden, ihrer Zuhälter oder anderer Personen (Taxifahrer, Hotelportiers); sie werden beraubt, erpreßt,

geschlagen, vergewaltigt und sogar ermordet. Die Gesellschaft erschwert sich die Strafverfolgung in der devianten Subkultur selbst, indem sie die Prostitution stark moralisch abwertet (informelle Sanktionen!) und ihre Förderung und Ausnutzung mit Strafen belegt. Durch solche Maßnahmen, durch die man das Prostitutionsmilieu verunsichern will, erreicht man im Gegenteil, daß es allen praktischen Strafverfolgungsmaßnahmen Widerstände entgegengesetzt. Um Skandale und informelle Sanktionen zu vermeiden, zeigt man kriminelles Verhalten nicht an. Wegen der Strafandrohung für Förderung und Ausnutzung prostitutiven Verhaltens werden Menschen genötigt und erpreßt. Zuhältere wird regelmäßig erst dann von der Prostituierten angezeigt, wenn es zwischen ihr und ihrem Zuhälter zum Krach gekommen ist. Es wäre deshalb besser, das Prostitutionsmilieu nicht durch „Verdachtstrafen“ (Ernst-Walter Hanack 1968) zu stabilisieren, sondern die wirkliche Kriminalität in der Prostitutionskultur zu bekämpfen, um auf diese Weise unnötiges kriminelles Opferwerden zu vermeiden.

Es gibt keinen einheitlichen kriminologischen Tätertyp des Zuhälters (Reimer Dieckmann 1975; Friedrich-Christian Schroeder 1978). Alle Zuhälter haben Beziehungen zu Prostituierten, die sie als Erwerbsquelle benutzen. Es gibt weibliche Zuhälter und Zuhälter im Nebenberuf. Einige Zuhälter verkuppeln ihre Geliebte aus sexuell-erotischen Motiven. Kaiser Wilhelm II., der keinerlei kriminologische Einsicht in die Probleme der Prostitution und Zuhältere besaß, nahm 1891 den vielbeachteten Strafprozeß gegen den gewalttätigen Zuhälter Heinze zum Anlaß, scharfe strafrechtliche Maßnahmen gegen diese „verworfenen Menschenklasse“ zu fordern. Der Zuhälter ist ein Schmarotzer und Parasit. Es mag den Tüchtigen und Fleißigen empören, daß Nichtstuer, Faulenzer und Gammler Lebensweisen führen, die durch Arbeitsscheu, Müßiggang und Eitelkeit gekennzeichnet sind. Irrationale Abscheu vor „lasterhaftem Treiben“ und Verachtung des Zuhälters als eines „sozialwiderlichen Menschen“ (Louis, Loddell) rechtfertigen indessen noch keine Strafandrohungen. Die Kriminalität des Zuhälters soll konkret bestraft werden. Bloße Verdächtigungen (Zuhältere als „Brutstätte, Unterschlupf und Nährboden“ des Verbrechens, Zuhälter als organisierter oder Berufs-Verbrecher, Brutalität und Gewalt im Zuhältermilieu) haben sich indessen als wenig hilfreich erwiesen. Sie komplizieren das Kontrollproblem in unnötiger Weise. Der Zuhälter wird nach deutschem Strafrecht (§ 181 a StGB) bestraft, weil er angeblich eine Gefährdung für die Prostituierte und insbesondere für ihre Freiheit darstellt und weil er den sozialen Schaden, den die Prostitution anrichtet, nicht noch durch gewerbsmäßige Geschäftemacherei vertiefen soll. Man straft den Zuhälter, weil er die Prostituierte parasitär ausnutzt (ausbeuterische Zuhältere), sie in ihre prostitutive Rolle hineintreibt und in

dieser Rolle hält und überwacht (dirigierende Zuhälterei), weil der Zuhälter der Prostituierten Kunden zuführt (kupplerische Zuhälterei) und weil die Zuhälterei ganz allgemein ein Nährboden für Kriminalität, Gewalt- und Drogenkriminalität, sein soll.

Gegenüber der Prostitution wird das Strafrecht mittelbar eingesetzt. Die Ausübung der Prostitution zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten kann strafgesetzlich verboten sein (§ 184 a StGB). Ferner wird die jugendgefährdende Prostitution (§ 184 b StGB) mit Strafe belegt. Sexuelle Handlungen Minderjähriger dürfen nicht gefördert werden (§ 180 StGB). Die Prostituierten sollen in einem Bordellbetrieb nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten und nicht ausgebeutet werden (§ 180 a StGB). Schließlich soll niemand mit Gewalt, List oder Drohung dazu gebracht werden, der Prostitution nachzugehen. Es soll niemand wider seinen Willen mit List, Drohung oder Gewalt entführt werden, um ihn unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit zu sexuellen Handlungen zu bringen (§ 181 StGB). Diese Vorschrift über Menschenhandel ist aufgrund übertriebener, dramatisierender Zeitungsberichte in die Strafgesetzbücher gekommen. Zu Beginn dieses Jahrhunderts berichtete man über Zehntausende junger Mädchen, die angeblich verschwunden seien, die man verschleppt habe und die zur Prostitution abgerichtet und gezwungen würden. Diese Zeitungsberichte, die von einem „weißen Sklavenhandel“ sprachen, erwiesen sich nach eingehenden Überprüfungen und Untersuchungen zum größten Teil als unwahr und phantastisch übertrieben. Die meisten Mädchen waren aus ihrem Elternhaus weggelaufen und freiwillig zur Prostitution gekommen. Nur in einigen ganz wenigen Fällen konnte festgestellt werden, daß man mit Gewalt, Drohung oder List nachgeholfen hatte, um das Mädchen der Prostitution zuzuführen (Walter C. Reckless 1933). Die überwiegende Mehrheit junger Damen in Westeuropa und Nordamerika dürfte so selbstbewußt und lebensstüchtig sein, daß Menschenhändler bei ihnen keine Chance haben. Fälle von Menschenhandel sind freilich insofern denkbar, als es sich z. B. um Mädchen aus Asien und dem Fernen Osten handeln kann, die in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Prostitution „verkauft“ werden.

### 11. Problematik der Kontrolle der Prostitution

Prostitution ist ein soziales Problem, weil die Gesellschaft durch übertriebene moralische Abwertung und informelle Sanktionierung sie zu einem solchen Problem macht. Moralische Unternehmer wollen die moralische Auffassung der Mehrheit oder sogar einer Minderheit der Bevölkerung mit dem Strafrecht durchsetzen. Die unmittelbare oder mittelbare Kriminalisierung der Prostituierten und

ihrer Kunden hat sich indessen nicht als wirksam erwiesen. Strafgesetze können und sollen Verhalten nicht verhindern, das zwei übereinstimmende, verantwortliche Erwachsene miteinander ausführen und das weder einzelne noch die Gesellschaft insgesamt schädigt. Angebot und Nachfrage rufen sich gegenseitig hervor: Frauen und Mädchen stellen ihre sexuellen Dienste zur Verfügung. Männer wollen ihre sexuellen Bedürfnisse befriedigen. Es gibt keinen strafrechtlichen Weg, das zu verhindern. Moralische Unternehmer schaffen vielmehr Sozialprobleme, indem sie die Moral zum Maßstab für Strafgesetze machen. Je mehr die Prostitution durch Polizei und Gerichte in die Illegalität gedrängt wird, desto mehr braucht sie Vermittler und Werber, die sie zusätzlich kommerzialisieren und die die Prostituierten viktimsieren. Prostituierte sind durch strafrechtliche Maßnahmen weder zu resozialisieren noch abzuschrecken. Durch die Kriminalisierung der Prostitution setzt man sie und ihre Kunden vielmehr der Erpressung und der Nötigung aus. Die Verursachung von Raub und Beischlafdiebstahl wird begünstigt, wenn die Prostitution in die Illegalität gedrängt wird und wenn sie deshalb nicht mehr kontrolliert werden kann.

Die illegalen sexuellen Bedürfnisse der männlichen Bevölkerung werden dann vom organisierten Verbrechen ausgenutzt, das auf nationaler und internationaler Ebene mit Prostituierten Handel treibt. So werden Prostituierte aus asiatischen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland gebracht, wo sie ausgenutzt werden, da sie hilflos sind und die deutsche Sprache nicht beherrschen. Durch die Kriminalisierung nehmen die Geschlechtskrankheiten zu, da sich die Prostituierten – aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung – ihrer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution verursacht hohe Kosten und hat einen zweifelhaften Wert. Die Kriminalpolizei, die moralische Delikte verfolgt, muß notwendigerweise schwere Rechtsbrüche (z. B. Einbrüche, Wirtschaftskriminalität) vernachlässigen. Denn die Kräfte der formellen Sozialkontrolle stehen der Gesellschaft nur in beschränktem Maße zur Verfügung, so daß es notwendig ist, Prioritäten in der Strafverfolgung zu setzen. Der Nutzen der Kriminalisierung der Zuhälter und Kuppler, die die Prostitution zusätzlich gewerbsmäßig ausnutzen, ist gleichfalls ungewiß. Die heutige Prostituierte ist mehr Arbeitgeberin als Arbeitnehmerin. Sie beschäftigt eher Zuhälter und Kuppler, als für sie zu arbeiten.

Die soziale Wertung der Prostitution als Sozialabweichung hat sich verändert. Diese Veränderung hat viele Gründe: Die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau werden nicht mehr so sehr durch ökonomische Notwendigkeiten bestimmt. Um die Gesellschaft zu erhalten, brauchen bei dem Fortschritt der Medizin nicht mehr so viele Kinder geboren zu werden. Die Kindersterb-

lichkeit hat abgenommen. Der Überbevölkerung wird sogar mit Geburtenkontrolle entgegengewirkt. Sexualität ist zur bloßen Körperfunktion geworden, die sich von Gefühlsbeziehungen weitgehend gelöst hat. Moderne Nüchternheit und Sachlichkeit haben diese Loslösung beschleunigt und zu einer weiten Verbreitung von Promiskuität geführt. Erzwungene sexuelle Enthaltsamkeit wird von niemandem mehr erwartet. Sie wird niemandem zugemutet. Prostitution wird deshalb für viele zum Ersatz. Der Körper ist zum bloßen Lustobjekt geworden. Das Sinken der Arbeitsmoral (hohe Ansprüche bei niedrigen Leistungen) läßt viele Frauen und Mädchen zu Prostituierten werden. Freilich hat die Prostitution eine nicht zu unterschätzende Entlastungsfunktion für die Gesellschaft. Eine kleine Zahl von Frauen befriedigt die sexuellen Bedürfnisse einer großen Zahl von Männern. Die Prostitution erfüllt zur Stabilisierung von Ehe und Familie eine Aufgabe, die bisher keine andere soziale Institution übernommen hat.

Die sexuelle Liberalisierung hat weder die Prostitution noch deren starke moralische Abwertung zum Verschwinden gebracht. Es sind im Gegenteil neue Formen der Prostitution entstanden. Die Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen der Prostitution erschwert ihre Kontrolle. Teilzeitprostitution und Prostitution in Massagesalons werden deshalb nicht mehr als Prostitution angesehen, weil sie unter hygienischen Bedingungen ausgeführt werden, weil sie sich wirksamer sozial einordnen, besser tarnen und verdecken, weil sich Frauen und Mädchen selbst nicht als Prostituierte fühlen und weil sie von ihren Kunden und Arbeitgebern nicht als solche angesehen werden. Es fragt sich freilich, ob es gerechtfertigt ist, allein niedrigere, unhygienischere Arten der Prostitution (z. B. Straßen- und Bordellprostitution) als solche zu definieren, weil sie sozial sichtbarer und leichter beweisbar sind. Mit den staatlichen Maßnahmen der Kontrolle (z. B. Registrierung, Kasernierung in Eros-Centern, Anordnung von Sperrbezirken) sind auch degradierende, herabsetzende Wirkungen verbunden, die das Bild der Prostituierten beeinflussen, das sie selbst von sich hat und das andere von ihr haben. Dasselbe gilt für die phantastische Dramatisierung der Prostitution. Die Prostituierten der Straßen- und Bordellprostitution müssen allerdings registriert und überwacht werden, um Geschlechtskrankheiten vorzubeugen und die öffentliche Belästigung auf den Straßen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Gehobene, hygienischere Formen der Prostitution lassen sich nicht überwachen, brauchen auch wohl aus hygienischen Gründen (Vermutung von Geschlechtskrankheiten) und wegen möglicher öffentlicher Belästigung nicht kontrolliert zu werden, da sie sich selbst kontrollieren und vor der Öffentlichkeit verdeckt halten. Diskrete Prostitution sollte deshalb von staatlichen Kontrollen unbehelligt bleiben, wenn sie sich hygienisch selbst überwacht. Prostituierte, die nicht sozial lästig sind, die

keine Kriminalität mit ihrem Gewerbe verbinden oder begünstigen und die für ihre hygienische Selbstkontrolle sorgen, sollten keine soziale Abwertung erfahren (Gilbert Geis 1975, 342).

## 12. Strichjungen

Homosexuelle Prostitution ist nicht von der wirtschaftlichen Lage abhängig. Sie steht in Notzeiten nicht in besonderer Blüte. Es gibt sie auch in Zeiten des Wohlstandes. Strichjungen sind jugendliche Delinquenten, deren Entwicklung in hohem Maße gestört ist. Besonders ihre Leistungen in der Schule und im Beruf sind schlecht. Ihre Erziehung ist regelmäßig gehemmt. Nur wenige entwickeln sich indessen zu Berufs- und Gewohnheitsverbrechern. Es überwiegen vielmehr die Täter, die hin und wieder leichtere Vermögensdelikte begehen (Klaus Ulrich Klemens 1967). Die mit Abstand häufigste Tat, die von Strichjungen vor, während und nach der Ausübung ihres Gewerbes begangen wurde, war 1948 bis 1960 in Berlin (West) Diebstahl.

Der homosexuellen Subkultur geben Barbesitzer in Lokalen für Homosexuelle, Besitzer von Boutiquen für Männer und Fotografen für erotische Fotografien und Filme Beständigkeit. Anbahnungsorte für homosexuelle Prostitution sind die Sammelplätze für Homosexuelle in bestimmten Straßen oder Parks, sind Männertoiletten in Hotels oder Badeanstalten. Die Strichjungen und ihre Kunden erkennen sich an ihrer Kleidung und an ihren Körperbewegungen. Attraktive junge Männer, die keine Berufsausbildung haben und die ihren Lebensunterhalt nicht auf legalem Weg verdienen wollen, halten sich in Restaurants für Homosexuelle auf, um dort angesprochen zu werden. Relativ gut bezahlte „Call-Boys“ treffen sich mit ihren Kunden – nach telefonischer Vereinbarung – in ihren Appartements. Strichjungen sind meist selbst keine Homosexuellen; sie sind in der Regel bisexuell. Eine große Zahl junger Männer wird in bestimmten sozialen Situationen (Geldmangel, ohne Freunde, auf Reisen) von Homosexuellen angesprochen, die ihnen Geld für einen kurzen unpersönlichen sexuellen Kontakt (meist Fellatio) anbieten. In Westeuropa und Nordamerika ist ferner die homosexuelle Prostitution 12- bis 17jähriger Bandendelinquenten weit verbreitet, die kein homosexuelles Selbstbild entwickeln, obgleich sie ihre Kunden als Homosexuelle ansehen. Der Hauptunterschied zur Prostituierten, die dafür bezahlt wird, daß ihr Kunde einen Orgasmus erlebt, besteht beim Strichjungen darin, daß er für seinen eigenen Orgasmus bezahlt wird. Deshalb ist der Strichjunge in der Zahl seiner Sexualkontakte begrenzt, da auch junge und gesunde Männer nur zwei bis drei Orgasmen während eines Tages haben. Während die Prostituierte durch die Geldzahlung erniedrigt wird, degradiert die

Geldzahlung in der homosexuellen Welt den Kunden, der niedriges Ansehen und keinerlei Prestige besitzt. Er legt Wert auf kurze möglichst unpersönliche Sexualkontakte, um sein bürgerliches Image (Charakterbild) nicht zu gefährden und sich keiner Erpressung auszusetzen. Wegen der Flüchtigkeit und Anonymität der Partnerbeziehungen (mangelnde Bindungsfähigkeit!) ist die homosexuelle Prostitution jugend- und abwechslungsorientiert. Die physische Attraktivität junger Männer steht in hohem Kurs. Man verlangt nach immer neuen Begegnungen. Nicht wenige junge Männer erlernen auf diese Weise den homosexuellen Lebensstil. In Homosexuellenkreisen sagt man: „Die Strichjungen dieses Jahrgangs bezahlen die Strichjungen des nächsten Jahres“. Homosexuelle, die bisexuell sind und eine Ehefrau und Familie haben, nehmen die Dienste von Strichjungen in Anspruch, weil sie wegen der großen sozialen Risiken (moralische Abwertung der Homosexualität!) keinerlei festeren homosexuellen Bindungen eingehen können (John H. Gagnon, William Simon 1978).

Der homosexuelle Kunde ist opfergeneigt. Oft folgt dem homosexuellen Kontakt ein Gewaltakt: Raub, Körperverletzung, Erpressung. Denn die Kunden zeigen die Täter nicht an, um einen Skandal zu vermeiden. Es gibt Gewaltdelinquenten, die die Rolle von Strichjungen spielen, um ihre Kunden zu berauben, zumal wenn sie wohlhabend sind. Homosexuelle Prostitution von Bandendelinquenten ist eine zeitlich wie örtlich vorübergehende Tätigkeit. Die Delinquenten wollen lediglich „leichtes, schnelles“ Geld machen, ohne viel zu riskieren. Sie definieren sich selbst nicht als Prostituierte oder Homosexuelle und lassen auch nicht zu, daß andere sie so definieren. Regeln und Verhaltensweisen homosexueller Prostitution haben sie erlernt. Der sexuelle Kontakt bleibt auf Fellatio beschränkt. Der Kunde riskiert Gewaltanwendung (homosexuelle Panik!), wenn er die Männlichkeit des Strichjungen angreift oder die affektive Neutralität des Sexualaktes in Zweifel zieht (Albert J. Reiss 1975): Er muß ausreichend zahlen. Das heterosexuelle Selbstbild des Strichjungen darf nicht in Gefahr kommen. Er darf ihn nicht belästigen, wenn er Mädchen bei sich hat. Denn das heterosexuelle Selbstbild ist bei Bandendelinquenten meist stark ausgeprägt, weil sie aus der sozioökonomischen Unterschicht kommen. Der Kunde darf den Jungen nicht veranlassen, bei dem Sexualakt eine weibliche Rolle zu spielen. Er riskiert sonst Gewaltanwendung. Die vorübergehenden Kontakte zwischen Strichjungen und ihren Kunden sind also höchst instabil und leicht verletzbar. Der Kunde darf schließlich nichts verlangen, was über Fellatio hinausgeht. Die Jungen definieren sich selbst nicht aufgrund ihres homosexuellen Verhaltens, sondern aufgrund ihrer Annahme einer homosexuellen Rolle. Sie verhalten sich zwar homosexuell; sie lehnen es aber ab, eine homosexuelle Rolle anzunehmen.

#### Monographien und Sammelwerke

- A. Bebel: Die Frau und der Sozialismus. Stuttgart 1892.  
 H. Benjamin, R. E. L. Masters: Prostitution and Morality. New York 1964.  
 S. Borelli, W. Starck: Die Prostitution als psychologisches Problem. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1957.  
 D. H. Bracey: "Baby-Pros": Preliminary Profiles of Juvenile Prostitutes. New York 1979.  
 B. Cohen: Deviant Street Networks: Prostitution in New York City. Lexington, Toronto 1980.  
 P. G. Cressey: The Taxi-Dance Hall: A Sociological Study in Commercialized Recreation and City Life (1932). Nachdruck: Montclair, N. J. 1969.  
 R. Dieckmann: Das Bild des Zuhälters in der Gegenwart. Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Bekämpfung. Wiesbaden 1975.  
 A. Flexner: Prostitution in Europe (1914). Nachdruck: Montclair, N. J. 1969.  
 E. Glover: The Roots of Crime. London 1960.  
 E. Glover: The Psychopathology of Prostitution. 3. Aufl. London 1969.  
 H. Greenwald: Das Call Girl. Eine psychoanalytische und sozialpsychologische Studie. Rüslikon-Zürich, Stuttgart, Wien o. J.  
 E.-W. Hanack: Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen? Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag. München 1968.  
 B. S. Heyl: The Madam as Entrepreneur: Career Management in House Prostitution. New Brunswick, N. J. 1979.  
 J. Kahmann, H. Lanzerath: Weibliche Prostitution in Hamburg. Heidelberg 1981.  
 A. C. Kinsey, W. B. Pomeroy, C. E. Martin: Das sexuelle Verhalten des Mannes. Berlin, Frankfurt/M. 1955.  
 K. U. Klemens: Die kriminelle Belastung der männlichen Prostitution. Berlin 1967.  
 G. J. Kneeland: Commercialized Prostitution in New York City (1913). Nachdruck: Montclair, N. J. 1969.  
 P. Le Moal: Étude sur la Prostitution des Mineures. Paris 1965.  
 L. Lernell: Grundriß der allgemeinen Kriminologie (polnisch). Warschau 1973.  
 C. Lombroso, G. Ferrero: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Hamburg 1894.  
 L. Pongratz: Prostituiertenkinder: Umwelt und Entwicklung in den ersten acht Lebensjahren. Stuttgart 1964.  
 W. C. Reckless: Vice in Chicago (1933). Nachdruck: Montclair, N. J. 1969.  
 D. Röhr: Prostitution: Eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung. Frankfurt/M. 1972.  
 K. Schneider: Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierter. 2. Aufl. Berlin 1926.  
 R. Symanski: The Immoral Landscape: Female Prostitution in Western Societies. Toronto 1981.  
 C. Winick, P. M. Kinsie: The Lively Commerce: Prostitution in the United States. Chicago 1971.  
 H. B. Woolston: Prostitution in the United States (1921). Nachdruck: Montclair, N. J. 1969.  
 E. Wulffen: Das Weib als Sexualverbrecherin. 3. Aufl. Hamburg 1931.

#### Zeitschriften- und Sammelwerkaufsätze

- J. H. Bryan: Apprenticeships in Prostitution. William A. Rushing (Hrsg.): Deviant Behavior and Social Process. Chicago 1969 a, 204-213.  
 J. H. Bryan: Occupational Ideologies and Individual Attitudes of Call Girls. William A. Rushing (Hrsg.): Deviant Behavior and Social Process. Chicago 1969 b, 213-220.  
 K. Davis: Sexual Behavior. Robert K. Merton, Robert A. Nisbet (Hrsg.): Contemporary Social Problems. 2. Aufl. New York, Chicago, San Franzisko, Atlanta 1966, 322-372.  
 N. J. Davis: The Prostitute: Developing a Deviant Identity. James M. Henshin (Hrsg.): Studies in the Sociology of Sex. New York 1971, 297-322.

- J. Fujika, J. Hashimoto, N. Sato: Eine Studie über den Werdegang jugendlicher Prostituierten (japanisch). Koichi Miyazawa (Hrsg.): Das Verbrechen und das Opfer – Viktimologie in Japan. 2. Band. 2. Aufl. Tokio 1974, 313–372.
- J. H. Gagnon, W. Simon: Homosexual Prostitution. Leonard D. Savitz, Norman Johnston: Crime in Society. New York, Chichester, Brisbane, Toronto 1978, 815–820.
- G. Geis: Prostitution. Simon Dinitz, Russell R. Dynes, Alfred C. Clarke (Hrsg.): Deviance: Studies in Definition, Management, and Treatment. 2. Aufl. New York, London, Toronto 1975, 331–349.
- D. Gray: Teenage Prostitution. Leonard Savitz, Norman Johnston (Hrsg.): Crime in Society. New York, Chichester, Brisbane, Toronto 1978, 788–800.
- T. Hirschi: The Professional Prostitute. William A. Rushing (Hrsg.): Deviant Behavior and Social Process. Chicago 1969, 200–204.
- N. R. Jackman, R. O'Toole, G. Geis: The Self-Image of the Prostitute. John H. Gagnon, William Simon (Hrsg.): Sexual Deviance. New York, Evanston, London 1967, 133–146.
- M. Jasińska: Junge Prostituierte (polnisch). Archiwum Kryminologii 2 (1964), 145–250.
- P. K. Rasmussen, L. L. Kuhn: The New Masseuse. Leonard Savitz, Norman Johnston (Hrsg.): Crime in Society. New York, Chichester, Brisbane, Toronto 1978, 801–814.
- A. J. Reiss: The Social Integration of Queers and Peers. William A. Rushing (Hrsg.): Deviant Behavior and Social Process. New York 1975, 254–267.
- F.-C. Schroeder: Neue empirische Untersuchungen zur Zuhälterei. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 61 (1978), 62–67.
- J. K. Skipper, C. H. McCaghy: Stripteasers: The Anatomy and Career Contingencies of a Deviant Occupation. Social Problems 17 (1970), 391–405.

HANS JOACHIM SCHNEIDER

## STRAFEN UND MASSREGELN

### A. Zweispurigkeit von Rechtsfolgen

#### 1. Schuld als Voraussetzung von Strafen

Das deutsche Strafrecht beruht auf dem Prinzip der Schuld als Voraussetzung der Strafbarkeit; dieses Prinzip leitet sich aus dem Postulat der Willensfreiheit (vgl. Engisch 1965) des Menschen ab. Hiernach handelt der Straftäter grundsätzlich schuldhaft, sofern seine Schuldfähigkeit nicht aufgrund besonderer psychischer Gegebenheiten ausgeschlossen gilt (§ 20 StGB, § 12 Abs. 2 OWiG). – Nach der Rechtsprechung wird „mit dem Unwerturteil der Schuld dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“ (BGHSt. 2, 194 ff. [200]). Gegen die mangelnde Präzision in der Gleichsetzung von Schuld und Verwerfbarkeit ist von Teilen der Strafrechtslehre eingewandt worden, letztere könne nur Folge von Schuld, nicht aber diese selbst sein. Das Schuldprinzip, dem – als im Rechtsstaatsprinzip begründet – der Rang eines Verfassungsgrundsatzes (BVerfGE 20, 323 [331]) beigemessen wird, besagt

bezüglich der Problematik eines Monismus oder aber einer realen Vielfalt des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG), es gebe nur ein Gewissen, das durch Anspannung gefunden werden könne. (Abweichungen scheinen allenfalls bei religiös begründeter Gewissensentscheidung anerkannt zu werden und zum Ausschluß der Schuld führen zu können [BVerfGE 23, 133; bes. BVerfGE 32, 108 f.]; dies wird am ehesten Unterlassungstaten betreffen.) Eine Ablösung des Schuldprinzips gilt auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts als nicht vertretbar (vgl. Tiedemann 1976, S. 254); so ist eine Strafverfolgung gegenüber einer Organisation grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. aber § 30 OWiG sowie Schöne-mann 1979, S. 180 ff.).

Im Hinblick auf das (seitherige) Unvermögen des empirischen Nachweises der Willensfreiheit wird von Vertretern der Strafrechtslehre gelegentlich vorgeschlagen (§ 2 AE-StGB 1966; Roxin 1974), das Schuldprinzip nicht zum Nachteil, sondern nur zum Vorteil, das heißt zur Limitierung der Rechtsfolgen, zu verwenden, wobei seine Rechtfertigung eher auf präventive Zwecke beschränkt bleibt (vgl. auch § 59 Abs. 2 AE-StGB 1966). Von anderen wird das Schuldprinzip – gewissermaßen unterhalb des Niveaus seiner konzeptionellen Grundlage – mit erklärtem Hinweis auf seine pragmatische Eigenart verteidigt, wobei Schuld etwa als Zurückbleiben hinter Art und Ausmaß von Legalverhalten zu verstehen sei, wie es von einem (gedachten) durchschnittlichen Staatsbürger erwartet werde.

1. Die Konzeption des Schuldvorwurfs hat individualisierenden Charakter und bezieht sich (vorweg) auf den innerpsychischen Bereich. Die gemeinten Abläufe sind sozial nicht sichtbar; einer empirischen Untersuchung sind sie nach ganz überwiegender Auffassung nicht zugänglich.

a) Zugleich übergeht das (individualisierende) Schuldprinzip diejenigen theoretischen Auffassungen und empirischen Anhaltspunkte, die auf eine Bindung individuellen Handelns an (heterogene) Gruppen- oder Organisationsnormen hindeuten. Dies gilt etwa dann, wenn eine Tat aus der Rolle innerhalb einer Tätergemeinschaft oder eines Verbandes heraus begangen wird und das Verhalten des Täters mehr von gruppen- oder verbandsinternen und weniger von individuell relevanten Normen getragen ist; dabei können im Rahmen hierarchischer Interdependenzen Probleme einer (gegebenenfalls auch gewissenbezogenen) Delegation der (straf-)rechtlichen Verantwortung auf die „Führungsebene“ auftreten. Allerdings sollen nach dem Konzept der Neutralisierung (Sykes/Matza 1974 [1957], S. 361) die meisten der jugendlichen Delinquenten ein Unrechtsbewußtsein haben; da jedoch eine generelle Normenflexibilität bestehe, komme es zu Straftaten, deren von Unrechtsgehalt gekennzeichnete Begehung durch unterschiedliche Techniken neutralisiert (oder auch rationalisiert) werde. Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität war

bereits die Möglichkeit angeführt worden (Cressey 1952, S. 49 ff.), der Straftäter nehme eine Einschätzung seines Verhaltens vor, die es ihm erlaube, seine Tat als etwas anderes denn als eine Straftat zu definieren.

b) Die technische Handhabung des Schuldprinzips besteht darin, daß im Wege eines normativen Aktes der Zurechnung eine bestimmte kognitive und voluntive Fähigkeit auf der Seinsebene vorausgesetzt wird, deren Fehlhandhabung vorgeworfen wird. Der Schuld begriff erscheint als ein Zugriffsinstrument, das die seins- und erfahrungswissenschaftliche, aber auch die normative Zusammensetzung seiner Elemente im unklaren belassen muß, da es weder seins- und erfahrungswissenschaftliche noch strafrechtlich relevante Schulsachverhalte gibt, die diese Eigenschaft per se, gewissermaßen im natürlichen Sinne hätten.

Zahlreiche Beispiele aus der Strafrechtsdogmatik lassen deutlich werden, in welchem Ausmaß es bei dem Schuld begriff um die Durchsetzung dessen geht, was man als kriminalpolitisch effizient empfindet, und wie sehr sich das Postulat der individuellen Freiheit zu normgemäßem Handeln zu verflüchtigen scheint. „Intrasystematisch, allein vom Schuldprinzip her, sind die Beschränkungen, denen der Schuldausschluß etwa bei der Schuldunfähigkeit oder beim Verbotsirrtum unterliegt, nicht mehr zu erklären“ (Stratenwerth 1977, S. 43), sondern nur durch kriminalpolitische Motive. So erscheint zum Beispiel die Konstruktion der Lebensführungsschuld, die in verschiedenstem Zusammenhang bedeutsam wird (z. B. beim Affekt, beim Verbotsirrtum, auch bei Problemen der Fahrlässigkeit), präventiv motiviert; dabei vermögen die Versuche der Inbezugsetzung zum Schuldprinzip kaum die Intention zu verdecken, schon auf die Vermeidung von Situationen hinzuwirken, in denen der Täter einem strafrechtlich relevanten Verhalten erliegen könnte.

c) Zudem scheint das Schuldprinzip – wegen der individualisierenden, sozial isolierenden Wirkung – in besonderem Maße zur Erreichung gesellschaftsstabilisierender Funktionen von (Verbrechen beziehungsweise von reaktiver) strafrechtlicher Erfassung von Verhalten geeignet. Solche Funktionen beziehen sich auf die Bekräftigung sozialer Normensysteme (einschließlich der Legalordnung) und auf die Entlastung von der Ungewißheit über die Geltung sozialer Normen, auf die Ableitung von Aggressionen durch (psychoanalytisch und mentalhygienisch verstandene) Projektions- und Identifizierungsabläufe sowie auf Disziplinierung in (auch) außerstrafrechtlichen Verhaltensbereichen wie auch auf die Legitimation sozialer Ungleichheit. – Was zum Beispiel die Funktion der Bekräftigung der Legalordnung angeht, so mögen sich – bezogen auf die kognitive Geltungsstruktur strafrechtlicher Normen – mittels des Schuldprinzips durch (gedankliche) Herausnahme der Straftat aus dem Kreis

erwartungsprägender Gegebenheiten die einschlägigen Erwartungen aufrechterhalten lassen (s. zum folgenden Jakobs 1976). Solches mag zum einen dergestalt geschehen, daß das Verbrechen gewissermaßen als Naturglück in einen Bereich verwiesen wird, in dem Enttäuschung normativer Erwartung nicht möglich ist; dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn der Täter als mehr oder weniger biologisch defekt oder krank bezeichnet wird, man ihn entschuldigt und sodann verwahrt oder zu heilen angibt. Es mag zum anderen erreicht werden, indem die Tat dem Täter, dokumentiert durch Strafe, als schuldhaft zugerechnet und dadurch als eine nicht akzeptable Verhaltensweise bestätigt wird. In beiden Fällen würde der Täter – als Bedingung der Straftat – isoliert, wobei der Schuld begriff als ein Instrumentarium „normativer und sozialpsychologischer, jedenfalls aber nicht primär individualpsychologischer Art“ (Jakobs 1976, S. 32) erscheinen würde.

2. Die Schuld ist die Grundlage der Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB); im Unterschied zur konzeptionellen Bedeutung der Schuld ist hiermit der Umfang dessen fixiert, was dem Täter in bezug auf sein Verhalten in Zusammenhang mit der Tat subjektiv zugerechnet werden kann. Ließe sich die Schuld insoweit ausschließlich im Sinne einer Limitierungsfunktion begreifen, stellte der Schuldausgleich keinen Strafzweck mehr dar; demgegenüber wird überwiegend auch eine konstitutive Funktionsbestimmung angenommen, wonach es bei einer Strafzweckbedeutung von Begriffen wie „Vergeltung“ oder „Sühne“ verbleibe. Daneben ist eine hinsichtlich der Wirkungen der Strafe zu erstellende Prognose zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB). Gelegentlich wird die Vorstellung geäußert, im Rahmen des Schuldprinzips solle eine Form strafrechtlicher Reaktion eintreten, „die aus der Mitverantwortung der Gesellschaft Konsequenzen zieht und also auch gegenüber dem Straftäter menschliche Solidarität übt“ (Stratenwerth 1977, S. 41, s. auch S. 49 a. E.; s. auch Roxin 1974, S. 181 ff.). Demgegenüber liegen bis in die Gegenwart hinein Anhaltspunkte dafür vor, daß sich das Schuldprinzip in vorzüglicher Weise zur Ausübung von Repression eignet. Dies gilt zum Beispiel für die „in jeder Hinsicht als realitätsfern und doktrinär“ (Stratenwerth 1972, S. 15) erscheinende, erst im Jahr 1969 eingeführte strafscharfende Rückfallvorschrift des § 48 StGB. Bei dieser wird die Strafschärfung mit einem erhöhten Schuldvorwurf begründet, der daraus folge, daß der Täter die neue Tat trotz Warnung durch die früheren Verurteilungen begangen habe; was die zusätzliche Voraussetzung angeht, daß wegen einer der Vorverurteilungen mindestens drei Monate Freiheitsstrafe vollstreckt worden ist, so gilt als solche zwar nicht die Ersatzfreiheitsstrafe (BGHSt. 27, 90 ff.; BayObLG NJW 1974, 1256), wohl aber – in kaum vertretbarer Weise – die Jugendstrafe (BGHSt. 7, 300 ff.).

a) Nach Auffassung des BVerfG (JZ 1979, 225) sei § 48 StGB insoweit verfassungsgemäß, als diese Norm „generell eine erhöhte Mindeststrafe bei Rückfall androht“. Hiergegen bestehen insofern Bedenken, als § 48 StGB bei Straftaten mit einer Mindeststrafe von mehr als sechs Monaten nicht zur Anwendung kommt, also gerade keine „generelle“ Rückfallvorschrift ist. Während bei solchen Straftaten der Rückfall nur als eine unter mehreren Strafzumessungstatsachen berücksichtigt wird, dominiert bei geringfügigeren – aber noch nicht durch § 48 Abs. 2 StGB ausgeschlossenen – Straftaten die Rückfälligkeit; dies ist um so bedeutsamer, als die Ausgestaltung des § 48 Abs. 2 StGB einen in der Praxis erheblichen Bereich von Straftaten trotz äußerst geringfügigen Schadens nicht von der Anwendung der strafscharfenden Rückfallvorschrift befreit.

b) Die Vorschrift des § 48 StGB läßt in besonderem Maße die Diskrepanz zwischen individualisierendem Reduktionsprinzip und komplexer Wirklichkeit (einschließlich des Interaktionismus zwischen Justiz und Vorverurteiltem) erkennen. Psychologisch erscheint plausibel, daß die (postulierte) Wahlmöglichkeit zugunsten des Legalverhaltens mit zunehmender Häufigkeit oder gar Gewohnheitsmäßigkeit der Tatbegehung reduziert wird. Insofern wäre es eher verständlich, wenn der Schuldvorwurf entsprechend eingeschränkt würde; die entgegengesetzte Bewertung aber deutet darauf hin, daß der Schuldbegriff von Interessen ausgefüllt wird, die außerhalb der Ermittlung individualpsychologisch relevanter Elemente liegen. Auch läßt sich ein erhöhter Schuldvorwurf psychologisch kaum damit begründen, der Betroffene setze sich über ein durch Vorverurteilung und Strafvollzug, also durch eigene Erfahrung gewonnenes Bewußtsein von der Strafbarkeit seines Verhaltens hinweg, weil gerade durch Vorverurteilung und Strafvollzug etwa gemachte negative Erfahrungen zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeit geführt haben mögen. Dementsprechend bestehen Bedenken auch gegenüber der Auffassung, daß derjenige, der sich über die „mit früheren Verurteilungen gesetzten Hemmungsimpulse“ (BVerfG JZ 1979, 224) hinwegsetze, unter Umständen mit vermehrter krimineller Energie und deshalb mit vermehrter Schuld handle; zum einen ist schon fraglich, ob Hemmungsimpulse gesetzt wurden, und zum anderen würde ein Befund vermehrter krimineller Energie nichts über vermehrte Schuld, sondern eher etwas über die Plausibilität reduzierter Wahlmöglichkeit aussagen. Was endlich die in § 48 StGB zum Ausdruck gelangende Annahme angeht, dem Strafvollzug komme in der Regel eine die Legalbewährung fördernde Funktion zu (vgl. auch hierzu BVerfG JZ 1979, 226), so fehlt es für eine solche Annahme einstweilen an empirischen Belegen. – Soweit mitunter darauf hingewiesen wird, daß sich unter den Vorverurteilten überwiegend Menschen

befinden, die von Schwäche und Anpassungsschwierigkeiten gekennzeichnet sind, und die mehr der Hilfe (vgl. OLG Köln MDR 1980, 510 und schon MDR 1977, 860f.: Anwendung auf „Bahnhofsstreuner . . . aus sozialer Hilflosigkeit“) als der Strafe bedürften und die für die Warnfunktion einer Verurteilung kaum empfänglich seien, so wird auch hierbei weniger auf Fragen eingeschränkter Wahlmöglichkeit eingegangen; vielmehr stehen sozialstaatliche Erwägungen oder Fragen der kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit im Hinblick auf eine geringere Gefährlichkeit im Vordergrund.

Da die Anwendung des § 48 StGB davon abhängig sein soll, „daß den Täter im konkreten Fall im Blick auf die Warnfunktion ein verstärkter Schuldvorwurf trifft“ (BVerfG JZ 1979, 224), wird die Fähigkeit des Täters postuliert, bei der Frage danach, welche positiven und negativen Wirkungen von der Verurteilung und vom Strafvollzug ausgegangen sein könnten, auch „psychische Faktoren, charakterliche Eigenschaften des Angeklagten und dessen Lebensumstände“ einzubeziehen. Indes bleibt „vollkommen unerfindlich“ (Stratenwerth 1972, 17), woraus sich eine solche Fähigkeit des Täters ergeben könnte.

c) Was die Häufigkeit der Anwendung des § 48 StGB in den Jahren 1977 und 1978 angeht, so betrug deren Anteil an allen Verurteilungen (bei absolut 9719 und 10 203 einschlägig strafscharfend Verurteilten) 1,60 % und 1,66 %; die entsprechenden Anteile bei Diebstahl lauteten (bei absoluten Zahlen von 6027 und 6226) 5,74 % und 5,78 % (StrafSt. [Ausf. Ergebn.] 1977, S. 178, 164, 166; 1978, S. 178, 164).

## 2. Gefahr als Voraussetzung von Maßregeln

Voraussetzung der Anordnung von Maßregeln (der Besserung und Sicherung) ist eine rechtswidrige Tat sowie eine vom Täter ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit. Ein schuldhaftes Handeln des Täters ist nur für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie, was die zukünftige Rechtslage angeht, für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 Abs. 1 und 2, nicht jedoch Abs. 3 StGB) vorausgesetzt. Hiernach ist, von den genannten Ausnahmen sowie von der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) abgesehen, auch eine selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung möglich (§ 71 StGB; s. dazu auch § 413 StPO).

1. Bei der Bemessung von Maßregeln kommt dem – im Rechtsstaatsprinzip begründeten – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine ähnliche Begrenzungsfunktion zu (§ 62 StGB), wie sie bei der Strafzumessung (im Erwachsenenstrafrecht) durch das Schuldprinzip gewährleistet ist. Schon die Voraussetzung der Gefahr erheblicher Straftaten (s. aber § 68 StGB) ebenso wie die Möglichkeit der

Aussetzung der Vollstreckung von Maßregeln zur Bewährung ist Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit; das gleiche gilt für den Grundsatz, daß unter mehreren zulässigen und geeigneten Maßregeln (§ 72 Abs. 1 StGB) diejenige anzuordnen ist, die den Täter am wenigsten beschwert. Dabei muß eine Verhältnismäßigkeit zur begangenen Tat und zusätzlich zu den zu erwartenden Taten und außerdem zum Grad der Gefahr bestehen. Auch bei Nachentscheidungen (etwa der Entlassung aus stationärer Maßregeldurchführung) gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wie jedoch der Rahmen der „Verhältnismäßigkeit“ im einzelnen auszufüllen ist, ist kaum hinreichend geklärt oder auch nur erörtert worden (s. aber Haag 1970, S. 37 ff., 112 ff.).

2. Was künftig „zu erwartende Taten“ sowie die vom Täter „ausgehende Gefahr“ anbetrifft, so bedarf es einer Prognose. Während bei der Verhängung und Bemessung von Strafen die Ahndung der Tatschuld im Vordergrund steht und prognostische Überlegungen lediglich hinzutreten, kommt es bei der Anordnung und Bemessung von Maßregeln wesentlich auf die prognostische Ausrichtung an. Als inhaltlicher Maßstab werden Begriffe wie Präventionsbedürftigkeit und -zugänglichkeit des Täters verwandt; ist damit zu rechnen, daß die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrungsanstalt angeordnet werden, so ist ein Sachverständiger zu vernehmen (§ 246 a StPO; s. auch § 80 a StPO). Allerdings läßt sich bei dem (gegenwärtigen) kriminologischen Wissensstand in der Prognoseforschung, abgesehen von Extremgruppen, die Frage nach dem zukünftigen Legalverhalten kaum mit zureichender Treffsicherheit und in überprüfbarer Weise voraussagen, zumal dieses wesentlich auch von formeller und informeller Reaktion abhängt. (– Dieses Bedenken betrifft um so mehr den bezüglich der Strafe gelegentlich unterbreiteten Vorschlag, anstelle des Schuldprinzips dasjenige der Verhältnismäßigkeit zu setzen, wobei Kriterien zur Bestimmung der Rechtsfolgen solche der Prävention beziehungsweise des Rechtsgüterschutzes zu sein hätten, und wobei die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit mit den präventiv etwa erforderlichen Eingriffen in die Rechtsgüter des Täters zu einem Ausgleich zu bringen wären [vgl. Ellscheid/Hassemer 1975 (1970), S. 275 ff.].)

3. Soweit Maßregeln der Besserung und Sicherung auch im Jugendstrafrecht Anwendung finden (§ 7 JGG), ist deren Vereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken kaum systematisch überprüft worden (zur Entstehungsgeschichte vgl. Ausführungsgesetz RGBl. 1933 I S. 1000 [1005]). Auch ist nicht ohne weiteres verständlich, warum es für das Jugendstrafrecht – trotz bestehender Rechtsfolgenvielfalt und -flexibilität – zusätzlicher bessernder Maßregeln bedürfen soll, während eine Dominanz

von Sicherungsbelangen dem Erziehungsziel entgegensteht.

Im einzelnen fällt hinsichtlich der nach geltendem Jugendstrafrecht anwendbaren Maßregeln betreffend den Sicherheitsaspekt z. B. auf, daß die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zeitlich nicht befristet ist (§ 67 d StGB) und die Registrierung der Anordnung dieser Maßregel nicht getilgt wird (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 BZRG); im übrigen ist der Alltag innerhalb der forensischen Abteilungen psychiatrischer Anstalten weithin von Sicherungsbelangen bestimmt. – Aber auch die Führungsaufsicht begegnet insoweit erzieherischen Bedenken, als sie die Zeit behördlicher Kontrolle verlängert. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist wesensmäßig ohnehin primär eine Sicherungsmaßregel, die – abgesehen von den Zweifeln an einer spezialpräventiven Wirksamkeit – dem erzieherisch zu beachtenden Streben Jugendlicher und Heranwachsender (auch) nach dem Kraftfahrzeug als Statussymbol Erwachsener kaum Rechnung trägt.

### 3. Verhältnis zwischen Strafen und Maßregeln

1. Die Strafe (auf der Grundlage des Schuldprinzips) muß bei der Erfüllung präventiver Aufgaben mitunter von vornherein scheitern, während die Maßregel insoweit geeignet erscheint. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn eine gefährliche, das heißt auch in Zukunft zur Verletzung von Straftatbeständen neigende Person schuldunfähig (§ 20 StGB; vgl. auch § 3 JGG) handelt, so daß deren Bestrafung unzulässig ist. Es gilt zum anderen dann, wenn der Täter zwar schuldhaft handelt, eine am Schuldmaß orientierte Strafart und/oder -dauer aber, auch unter Berücksichtigung spezial- und generalpräventiver Gesichtspunkte, für die Erzielung einer Präventionswirkung ungeeignet ist. Aus diesem Grunde kennt das strafrechtliche Rechtssystem sowohl Strafen als auch Maßregeln; man bezeichnet dies als Zweispurigkeit oder auch als dualistisches System.

Mit Ausnahme der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis werden die Maßregeln im Vergleich zu den Strafen nur äußerst selten angewandt.

2. a) Soweit Strafe und Maßregel zugleich verhängt werden, begegnet dies logisch-begrifflichen Bedenken im Hinblick auf antithetische Aspekte des Verhältnisses von Willensfreiheit und Schuld einerseits sowie Determiniertheit und Maßregelbedürftigkeit andererseits, wie sie sich in (zumindest partiell) unterschiedlichen Zielsetzungen und Vollzugsbedingungen der jeweiligen Rechtsfolgen niederschlagen und etwa in der Gegenüberstellung von § 48 StGB einerseits und § 65 StGB andererseits anschaulich werden. Zudem ist die Maßregelverhängung jedenfalls dann, wenn sie einen richterlichen Schuldspruch zur Grundlage hat, (ebenso wie die Strafe) an die Begehung einer strafbaren Hand-

lung geknüpft, so daß sie als ein mit dem Unwerturteil verbundenes Übel und damit gewissermaßen auch als Strafe empfunden wird. Diese Einwände würden behoben, wenn Strafen und Maßregeln durchgängig nur alternativ angewandt würden, sofern das System der Zweispurigkeit (trotz der auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehenden Bedenken) beibehalten werden soll.

b) Wird neben der Verhängung von Freiheitsstrafe die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet, so handelt es sich tatsächlich um eine Doppelbestrafung (§ 67 Abs. 1 StGB; anders Art. 42 Nr. 1 StGB-Schweiz). Im Falle der Anordnung einer der übrigen mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe wird erstere grundsätzlich vor der Freiheitsstrafe vollzogen (§ 67 Abs. 1 StGB; s. jedoch auch § 67 Abs. 2, 3 StGB), wobei die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird (§ 67 Abs. 4 StGB, vikariierendes System; s. hierzu Marquardt 1972; Müller 1981). – Eine Nivellierung des Verhältnisses von Freiheitsstrafe und mit Freiheitsentziehung verbundener Maßregel findet sich insoweit, als ein zu Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener in den (Maßregel-)Vollzug einer sozialtherapeutischen Anstalt verlegt werden kann, und zwar auch ohne Zustimmung des Vollstreckungsgerichts und allein aufgrund des Einverständnisses des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG). Eine Nivellierung mit eher umgekehrter Richtung stellen Abteilungen zur Behandlung von Drogenabhängigen im Strafvollzug dar, zumal die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur vergleichsweise restriktiv angeordnet (beziehungsweise vollstreckt) wird.

## B. Strafen

### 1. Geldstrafe

1. a) Die Verhängung der Geldstrafe geschieht (seit 1. 1. 1975) nach Tagessätzen (§ 40 StGB). Dabei ist die Festlegung der Anzahl der Tagessätze von der Bestimmung von deren Höhe zu unterscheiden. Bei ersterem handelt es sich um die Bewertung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat. Letzteres hingegen stellt einen Vorgang der Anpassung an die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 40 Abs. 2 StGB) und insbesondere an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten dar und dient der Berücksichtigung ungleichmäßiger Einkommensverhältnisse. – Die Regelung, die bis 31. 12. 1974 bestanden hatte (§ 27 StGB a. F.), berücksichtigte die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bei der einheitlichen Festle-

gung der Geldstrafe. Sie führte zu ungleichen Geldstrafen bei gleichem Schuldgehalt der Straftat, so daß aus der festgelegten Geldstrafe der Unrechtsgehalt nicht entnommen werden konnte. Vielmehr konnte es sich entweder um eine schwere Tat einer finanziell schwachen Person oder um eine leichte Tat einer wohlhabenden Person handeln. Demgegenüber stellt der Tagessatz eher eine objektiv gleiche Bemessungsgrundlage dar.

Die ausnahmsweise („Gewinnsuchtstaten“, § 41 StGB) bestehende Möglichkeit kumulativer Verhängung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erscheint zum einen deshalb als mit dem Konzept des Tagessatzsystems schwer vereinbar, weil der Verurteilte während des Freiheitsentzuges in der Regel kaum Einkünfte hat und ein Konsumverzicht oder eine Lebensstandardbeschränkung über die Situation im Strafvollzug hinaus kaum erreicht werden kann (s. daher auch § 459 d StPO); zum anderen ist bei Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Auflage einer Geldleistung möglich (§ 56 b Abs. 2 Nr. 2 StGB). Außerdem besteht sowohl die Rechtsfolge der Einziehung (§§ 74 ff. StGB) als auch die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung durch das eigenständige Rechtsinstitut des Verfalls (§§ 73 ff. StGB).

b) Die Geldstrafe ist, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, nach Rechtskraft in einem Betrag voll zu zahlen. Allerdings sind unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Zahlungserleichterungen zu gewähren (§ 42 StGB).

2. Was die Bestimmung der Höhe des einzelnen Tagessatzes angeht, so liegt eine Bemessungsregel etwa im Sinne einer Beschreibung des Einwirkungszieles der Geldstrafe nicht vor. Daher hängt es von dem Verständnis dieses Einwirkungszieles ab, ob bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe eher eine individuelle Anpassung an die Verhältnisse des jeweiligen Verurteilten oder aber eine eher schematische Bemessung angezeigt erscheint, wobei bei letzterem Verfahren etwa eine Geldstrafentabelle die jeweils gestaffelten Tagessätze (unter Berücksichtigung insbesondere von Nettoeinkommen und Zahl unterhaltsberechtigter Personen) vorsehen würde. Zur Verdeutlichung des Problems sei nur auf die Frage hingewiesen, wie der unterschiedlichen Art der Verplanung der Einkünfte – zum Beispiel einerseits der Abzahlung für eine wertbeständige Anschaffung, andererseits des Sparens für eine Urlaubsreise – Rechnung zu tragen ist. – Die Erfassung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann das Gericht, soweit Beweismittel ihm nicht zur Verfügung stehen, durch Schätzung vornehmen (§ 40 Abs. 3 StGB). Dieses Vorgehen entspricht etwa dem (summarischen) Strafbefehrsverfahren (§§ 407 ff. StPO); es schränkt die allgemeine gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 StPO) ein, ohne sie jedoch inhaltlich aufzuheben.

a) Im einzelnen ist in der Regel von dem Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter durch-

schnittlich an einem Tag hat oder haben könnte (§ 40 Abs. 2 S. 2 StGB). Jedoch soll die Bestimmung der Tagessatzhöhe „unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ (§ 40 Abs. 2 S. 1 StGB) geschehen. Es ließen sich darunter sowohl eine „zumutbare Einbuße“, eine Beschränkung auf notwendigen Unterhalt oder der Verbleib der „lohnpfändungsfreien Beträge als Existenzminimum“ (§ 49 Abs. 2 S. 2 AE-StGB) verstehen.

Unstreitig ist die Auffassung, daß nicht nur außergewöhnliche Belastungen, sondern auch sämtliche Unterhaltspflichten bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze angerechnet werden müssen; dabei ist bezüglich des Unterhalts für die einkommenslose Ehefrau ein Abzug der Hälfte des Nettoeinkommens als zu weitgehend abgelehnt worden (BGHSt. 27, 228 [231]), wobei in der Begründung unter anderem ausgeführt wurde, die für den Zugewinnausgleich festgelegte Halbierung (§ 1378 BGB) gelte nicht für die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Strafurteils.

Betreffend Abweichungen vom Nettoeinkommen nach oben wird hinsichtlich einer Berücksichtigung des Vermögens äußerst zurückhaltend verfahren; gegenüber der zunächst teilweise vertretenen Auffassung, es seien neben dem Barvermögen sämtliche zumutbar verwertbaren Gegenstände zu berücksichtigen, sind neben Aspekten der Verhältnismäßigkeit die praktisch erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten sowie der Umstand angeführt worden, daß der Geldstrafe kein konfiskatorischer Charakter beigemessen werden dürfe.

b) Im Hinblick auf soziale Auswirkungen von Anzahl und Höhe der Tagessätze ergibt sich mit zunehmendem Anstieg der Anzahl der Tagessätze eine Tendenz zu einer nicht mehr nur entsprechend linearen, sondern zu einer progressiven Zunahme der Belastung für den Verurteilten; um insoweit einen Ausgleich zu schaffen, ist in solchen Fällen – die Grenze soll bei etwa 90 Tagessätzen liegen – bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe ein gewisser Betrag über dem Lebensunterhalt zu belassen (LG Waldshut MDR 1977, 420 f.; BGHSt. 26, 325 ff. [331 f.]).

c) Was die tatsächliche Festlegung der Höhe der Tagessätze angeht, so ergibt die statistische Analyse (StrafSt. 1976 bis 1978, jeweils Tab. 7.1.) eine Tendenz, im unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens zu bleiben (s. näher Albrecht 1980). Dies entspricht einem geläufigen Befund auf den Gebieten der Strafzumessung.

3. Das Leistungsobjekt der Geldstrafe ist ein unpersönliches und austauschbares. Demgemäß bestehen verschiedene Möglichkeiten einer Abwälzung der Leistungserbringung. Insbesondere läßt sich nicht erzwingen, daß der Verurteilte und nur dieser – und nicht auch oder allein ein Dritter – die Zahlungen leistet; insofern bleibt fraglich, inwieweit die Geldstrafe, deren Vollstreckung in den

Nachlaß des Verurteilten ausscheidet (§ 459 c Abs. 3 StPO), tatsächlich eine höchstpersönliche Natur hat und geeignet ist, die Person des Verurteilten selbst zu treffen.

a) Zwar gilt die Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten als Strafvereitelung (§ 258 StGB). Dies soll jedoch nicht der Fall sein bei einer Hilfe, die dem Verurteilten materiell die Geldstrafe vor der Zahlung abnimmt (BGHZ 41, 223 [230]); es soll ferner nicht gelten bei einem Darlehen oder einer nachträglichen Entschädigung (BGHZ 23, 222 [224]), es sei denn, daß dem Verurteilten der spätere Ersatz vor der Zahlung der Geldstrafe zugesagt worden ist.

b) aa) Eine häufige Form der Abwälzung der Leistungserbringung besteht in deren „Streuwirkung“ auf Angehörige und Familienmitglieder, und zwar insbesondere dann, wenn der Verurteilte für deren Unterhalt aufkommt. Soweit das Familienleben als Konsumgemeinschaft ausgestaltet ist, ist es kaum möglich, daß nur das formell bestrafte Mitglied die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Lebensstandards zu spüren bekommt. Dagegen mögen die genannten Personen in ihren Konsummöglichkeiten ebenfalls eingeschränkt werden – möglicherweise sogar überwiegend, während der Verurteilte seinen üblichen Konsum eher behält. Andererseits mag es jedoch, je nach den gegebenen Verhältnissen, (zusätzlich) zu einer informellen Sanktionierung des Verurteilten durch die genannten Personen kommen.

bb) Eine Form der Abwälzung mit besonderer Bedeutung für den Bereich der Wirtschaftskriminalität besteht in der Möglichkeit, daß Gewerbetreibende oder Geschäftsleute die zu zahlenden Beträge in mehr oder weniger großem Umfang auf Preise und Betriebskosten umlegen.

c) Schließlich bedingt das Leistungsobjekt Geld die Möglichkeit, die zu zahlenden Beträge aus solchen Einkünften zu entrichten, die aus Straftaten stammen. So mag die Geldstrafe kriminogener Anreiz dafür sein, (weitere) Straftaten zu begehen, um die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe zu beschaffen.

4. Anstelle der Geldstrafe wird eine Ersatzfreiheitsstrafe in denjenigen Fällen angeordnet und vollstreckt, in denen die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Leistung unterbleibt. Was die Ermächtigung der Landesregierungen angeht, die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit zu ermöglichen (Art. 293 EGStGB), so sind landesrechtliche Vorschriften bisher nur vereinzelt erlassen worden (s. Baumann 1979, 290 ff.). In der kriminalpolitischen Diskussion ist die hier genannte Möglichkeit als ungerecht abgelehnt worden, weil der Betroffene den Geldbetrag bis auf den Mindestsatz sparen würde, während ein anderer Verurteilter, der seiner bisherigen Arbeit nachgehe, die gesamte Geldstrafe zu bezahlen habe.

## 2. (Nebenstrafe) Fahrverbot

1. Das Fahrverbot (§ 44 StGB) als Spezialsanktion für Kraftfahrer ist eine Nebenstrafe (– die einzige innerhalb des StGB (s. aber noch § 41 a BJagdG) –); es kann also nur zugleich mit einer anderen Strafe verhängt werden (anders § 55 AE-StGB mit Begründung S. 109 f.). Als Nebenstrafe wird das Fahrverbot nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln behandelt, wengleich gewisse Einschränkungen des Strafzumessungsermessens des Gerichts bestehen (§ 44 Abs. 1 S. 2 StGB). – Für bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das Fahrverbot als Nebenfolge verhängt werden (§ 25 StVG).

Die wesentliche Funktion des Fahrverbots ist die Sanktionierung solcher Fahrzeugführer, die vergleichsweise schwere Verkehrsdelikte (vgl. §§ 315 ff. StGB) schuldhaft begangen haben, ohne daß ihre generelle Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr in Frage stünde; daneben kann es auch wegen solcher Taten verhängt werden, bei denen – ohne daß es sich um Straßenverkehrsdelikte handeln würde – das Kraftfahrzeug zur Begehung eines anderen Delikts verwandt wurde, das heißt das Fahrverbot kann auch dann angeordnet werden, wenn es zumindest primär nicht um den Schutz der Verkehrssicherheit geht. – Im Unterschied zur Anordnung der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB) ist eine negative Prognose nicht erforderlich. Demgemäß beeinträchtigt das Fahrverbot die Fahrerlaubnis dem Grunde nach nicht, das heißt nach Ablauf der Verbotsfrist braucht letztere nicht erneut erworben zu werden.

2. Der Vergleich zwischen einem sogenannten Sonntagsfahrer und einem auf das Kraftfahrzeug angewiesenen Berufsfahrer läßt Bedenken gegenüber dem Fahrverbot entstehen, die den Grundsatz der Opfergleichheit berühren. Handelt es sich nämlich um einen Täter, der etwa aus beruflichen Gründen auf das Kraftfahrzeug angewiesen ist, so kann das Fahrverbot erhebliche berufliche und damit auch soziale Nachteile für den Täter haben (s. zur Berufsverteilung der Betroffenen KBA 1978, E 7f.).

3. Der für das Fahrverbot zulässige Zeitraum beträgt höchstens drei Monate (§ 44 Abs. 1 S. 3 StGB). – Zeiträume einer behördlich veranlaßten Anstaltsverwahrung werden in die Verbotsfrist nicht eingerechnet (§ 44 Abs. 4 S. 2 StGB), da dies die einzige Möglichkeit darstellt, das Fahrverbot auch in solchen Fällen effektiv werden zu lassen. Jedoch erwachsen dem Fahrverbot dadurch insofern Elemente einer zeitlichen Kumulation von Rechtsfolgen; es bedeutet eine zusätzliche Belastung des zur Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung Verurteilten, im Vergleich etwa zu solchen Personen, die zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe unter Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung verurteilt wor-

den sind, wobei diese zusätzliche Benachteiligung von der Hauptstrafe her nicht gedeckt ist. Bei Verstößen gegen das Fahrverbot (§ 21 StVG) kann ein Fahrverbot auch erneut verhängt werden.

4. a) Hinsichtlich der Anwendungspraxis läßt sich (entsprechend §§ 25 Abs. 1 S. 2, 24 a StVG) tendenziell eine Trennung in „Alkoholstrafäter“ und „Nichtalkoholstrafäter“ erkennen. So lag zum Beispiel in den Jahren 1977 und 1979 bei den gemäß § 25 StVG gerichtlich verhängten Fahrverboten in 82,7 % und 84,7 % Trunkenheit am Steuer zugrunde (KBA 1978 und 1980, jeweils E 29); bei den gemäß § 44 StGB verhängten Fahrverboten war dies nur in 36,4 % und 36,5 % der Fall (KBA 1978, E 27; 1980, E 28).

b) die Anwendungshäufigkeit des Fahrverbots steht gegenüber der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis deutlich zurück. Dies beruht möglicherweise darauf, daß der Höchstzeitraum als zu kurz beurteilt wird. – In den Jahren 1973 bis 1978 betrug der Anteil des Fahrverbots an allen Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten 4,1, 4,9, 5,5, 6,5, 7,0 und 7,3 (StrafSt. 1973–1978 Tab. 1 und 3).

## 3. Jugendstrafe

1. a) aa) Jugendstrafe wird zum einen verhängt, wenn wegen „schädlicher Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind“, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung als nicht ausreichend angesehen werden (§ 17 Abs. 2, 1. Altern. JGG); hiernach ist die Verhängung von Jugendstrafe wegen vorhandener „schädlicher Neigungen“ nicht zulässig bei solchen Straftaten, die auf diese Neigungen nicht hinweisen. Soweit der Gesetzeswortlaut im übrigen von der Annahme ausgeht, eine Erziehung durch Jugendstrafe sei generell möglich, so fehlt es an empirischen Belegen.

Gegenüber dem Begriff „schädliche Neigungen“ (vgl. zur Herkunft VO vom 10. 9. 1941 [RGBl. I S. 567] sowie §§ 4, 6 RJGG; s. zum Begriff „kriminelle Neigungen“ § 12 österr. JGG vom 18. 7. 1928) bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich (Un-)Bestimmtheit und empirischer Erfassbarkeit. Nach überwiegender Ansicht soll es sich um Mängel handeln, die ohne Intervention die Gefahr der Begehung weiterer solcher Straftaten in sich bergen, die nicht nur „gemeinlästig“ sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben; auf die Entstehungszusammenhänge solcher Mängel komme es hingegen nicht an (vgl. BGHSt. 11, 169 [171]). Hierzu ergibt sich zunächst, daß sogenannte Gelegenheits-, Konflikt- oder Notdelikte (allein) nicht auf „schädliche Neigungen“ hinweisen; gleichwohl wird für die Subsumtion bezüglich „schädlichen Neigungen“ auf Merkmale der Tat wie zum Beispiel auf deren Schwere nicht verzichtet. – Was die Abgrenzung des Begriffs „schädliche Neigungen“ von demjenigen der „Verwahrlosung“ (als Voraussetzung für

die Anordnung der Fürsorgeentziehung) anbetrifft, so soll ersterer enger sein als letzterer. Danach soll „Verwahrlosung“ (s. näher Munkwitz 1975) regelmäßig vorliegen, wenn „schädliche Neigungen“ gegeben sind, aber nicht umgekehrt. Dies würde dem funktionalen Verständnis des Begriffs „schädliche Neigungen“ entsprechen, wonach dieser inhaltlich einer negativen Rückfallprognose für erhebliche Straftaten gleichsteht. Nach allgemeiner Beobachtung kommt es in der Praxis bei der Bejahung von „schädlichen Neigungen“ im wesentlichen auf das Vorliegen von Rückfälligkeit und einer gewissen Deliktsschwere, hingegen erst in zweiter Linie auf bestimmte Merkmalsausprägungen im Sozial- oder Persönlichkeitsbereich an. Eine im Tatsächlichen überzeugende und überprüfbare Abgrenzung zwischen „Verwahrlosung“ und „schädlichen Neigungen“ ist allenfalls in Ausnahmefällen möglich.

bb) Jugendstrafe wird zum anderen verhängt, wenn wegen „Schwere der Schuld“ Strafe als erforderlich angesehen wird (§ 17 Abs. 2, 2. Altern. JGG). Diese Voraussetzung soll sich, unter Einbeziehung der Tatmotivation, in erster Linie nach der jeweiligen Form der (Einzeltat-)Schuld und dem Grad der Schuldfähigkeit bestimmen.

Die jugendstrafrechtlichen Erläuterungen zum Begriff „Schwere der Schuld“ sind unterschiedlich und erscheinen gelegentlich als nicht konsistent. Einigkeit besteht jedenfalls darin, daß ein vom allgemeinen Strafrecht erheblich abweichender Maßstab anzulegen sei und insofern das Schwergewicht mehr auf subjektiven und persönlichkeitsbegründeten Faktoren im Verhältnis des Täters zur Tat als auf deren (Erfolgs-)Schwere liegen solle. Dabei sei generell der „Grad der Schuldfähigkeit“ zu beachten; so sollen im einzelnen zum Beispiel solche Gegebenheiten, die eine Minderung der Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begründen oder eine nur an der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) liegende geistige oder sittliche Reife annehmen lassen, zur Verneinung der Voraussetzung „Schwere der Schuld“ führen können.

b) Die beiden möglichen Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe weisen in ihrer Gegenüberstellung auf die Zweckdivergenz zwischen Erziehung und Schuldausgleich hin. Diese Zweckdivergenz wird dann besonders deutlich, wenn die Schuld – im Unterschied zu der weit überwiegenden Zahl der Fälle – nicht als ein Symptom „schädlicher Neigungen“ gewertet wird. Dabei nämlich kommt es darauf an, ob eine Verhängung von Jugendstrafe allein wegen „Schwere der Schuld“ erforderlich scheint und/oder mit dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts vereinbar ist. Die Beantwortung dieser Frage mag zugleich eine Stellungnahme dazu bedeuten, ob im Jugendstrafrecht eine „echte“ Kriminalstrafe zulässig ist, die gegebenenfalls allein die Funktion hat, dem Täter als Ausgleich schuldhaften Unrechts ein Übel zuzufügen.

Der BGH läßt die Verhängung von Jugendstrafe wegen „Schwere der Schuld“ nur dann zu, wenn dies auch aus erzieherischen Gründen erforderlich ist (BGHSt. 15, 224; deutlicher BGHSt 16, 261 [263]; ebenso BGH StVert 1981, 130 sowie 240 und 241; s. aber auch BGH NJW 1972, 693); der Erziehungsgedanke dürfe gegenüber dem „Sühnegedanken“ nicht soweit außer acht gelassen werden, daß die Jugendstrafe zu einer reinen Schuldstrafe werde, sondern es seien stets der Erziehungsgedanke und das Wohl der Betroffenen zu beachten. Diese Auffassung, die von Vertretern der Lehre überwiegend abgelehnt wird, steht zwar dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 JGG entgegen, indem sie der Voraussetzung der „Schwere der Schuld“ eine selbständige Bedeutung gegenüber der Voraussetzung der „schädlichen Neigungen“ versagt; hingegen entspricht sie dem in mehreren Bestimmungen des JGG zum Ausdruck kommenden Vorrang des Erziehungsgedankens und den allgemeinen jugendrechtlichen Zielen von Schutz, Förderung und Integration (zum Inhalt dieser Ziele s. Eisenberg 1980).

c) Seit dem Jahre 1966 ist ein Anstieg der Häufigkeit der Verhängung der Jugendstrafe insgesamt zu verzeichnen. In den Jahren 1972 bis 1976 betrug der Anteil der Jugendstrafe innerhalb der wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach Jugendstrafrecht Verurteilten 15,4 %, 16,0 %, 16,1 %, 16,5 %, 16,7 %, und sank sodann von 1977 bis 1979 auf 15,6 %, 15,0 % und 14,2 % (StrafSt R 1 jeweils Tab. 3.8). Hingegen ist der Anteil der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer an Jugendstrafen insgesamt rückläufig; er betrug im Jahre 1955 noch 22,0 %, im Jahre 1966 schon weniger als 11 % und belief sich in den Jahren 1972 bis 1978 auf 5,2 %, 3,9 %, 3,4 %, 3,1 %, 2,8 %, 2,6 % und 2,2 % (StrafSt. Tab. 4, seit 1975 Tab. 3.8). Diese rückläufige Tendenz mag auf der Kenntnis der Jugendgerichte von den Schwierigkeiten beruhen, während des Vollzugsablaufs eine aus erzieherischer Sicht angezeigte Haftdauer festzulegen.

2. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Bezogen auf das Verhältnis von Vollzugsdauer und Wirksamkeit der Jugendstrafe wird aufgrund mehrerer Untersuchungen überwiegend angenommen, eine Jugendstrafe von weniger als sechs Monaten Dauer habe eine geringere Wirksamkeit als eine solche von sechs Monaten Dauer und mehr; darüber hinaus sei eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erst bei einer Vollzugsdauer von einem Jahr an zu erreichen (vgl. schon Schaffstein 1968, S. 66 ff.). Jedoch kann bei vorsichtiger Interpretation nicht davon ausgegangen werden, eine vergleichsweise kürzere oder längere Vollzugsdauer stehe mit einer vergleichsweise höheren oder geringeren Rückfälligkeit in „erzieherisch“ bedingendem Zusammenhang. – Hingegen läßt sich durch eine Einschränkung der Jugendstrafe von kürzerer Dauer erreichen, daß